1122 T 7/10

Erscheint an jedem Sonnabend

Bezugspreis vierteljährl. 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark u. Porto

31122

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Karl Vater
Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15
Fernsprecher 56435
Inserate pro Millimeter einsp. 0,22 Rmk.,
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Tel. 21308

Nummer 1 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 4. Januar 1930 | Postscheckkonto Nr. 62215 für Inseratenbeträge | 11. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesandt

Jahresendbetrachtungen des deutschen Handwerks.

† Die Konjunktur im Handwerk ist für das Jahr 1929 allgemein betrachtet nicht zufriedenstellend gewesen. Im ersten Vierteljahr hat die ungewöhnliche Kälte die saisonmäßig bedingte ungünstige Lage verschärft und zeitlich ausgedehnt. Erst in den Monaten April und Mai konnte für viele Gruppen ein besserer Beschäftigungsgrad erzielt werden, so vor allem im Bekleidungsgewerbe und im Baugewerbe, einschließlich Baunebengewerbe, die um die Mitte des Jahres eine befriedigende Beschäftigung aufweisen konnten. Im dritten Vierteljahr setzte dann wieder der Rückgang recht frühzeitig ein. Vor allem wurde die Beschäftigungslage im Bau- und Baunebengewerbe wieder ungünstiger. Saisonmäßige Belebungen in anderen Zweigen vermochten keinen Ausgleich zu schaffen. In allen Gruppen blieb die Beschäftigung bis zum Jahresende hinter der des Vorjahres zurück. Auch das Weihnachtsgeschäft erfüllte nicht die hierauf gesetzten Hoffnungen. Lebhafte Klagen mußten immer wieder darüber geführt werden, daß die Käufer handwerklicher Erzeugnisse mit dem Bezahlen der Rechnungen allzulange warteten. Auch heute noch liegen große Außenstände vor. Ihre Begleichung ist volkswirtschaftlich dringend geboten, denn niemand kann vom Liefern allein leben. Jeder Verkäufer braucht auch die notwendige Bezahlung. Die Abtragung der Rückstände ist zudem geeignet, den Meistern eine ihnen zu gönnende Neujahrsfreude zu bereiten.

Die drückenden Steuern und sozialen Lasten trugen das Ihrige dazu bei, daß eine wirtschaftliche Erleichterung für das Handwerk im Jahre 1929 nicht eintreten konnte. Die Regelung des Finanzausgleichs und auch der Frage der Steuervereinheitlichung hat der Berufsstand mit der gesamten Wirtschaft seit Jahren gefordert. Leider sind die Reformen immer wieder hinausgezögert worden. Die Vorstände des Reichsverbandes des deutschen Handwerks und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages haben ihre Einstellung zur Finanz- und Steuerreform im August 1929 dahin zusammengefaßt, daß unbedingt das Gleichgewicht des Reichshaushalts in Gegenwart und Zukunft sichergestellt werden muß. Hierzu bleibt der Grundsatz äußerster Sparsamkeit das dringende und zwingende Gebot der Stunde. Im einzelnen fordert das Handwerk die Beseitigung des steuerlichen Unrechts der wirtschaftlich wie sozial unbegründeten unterschiedlichen Regelung der Familienermäßigung für lohnsteuerpflichtige und veranlagte Einkommensteuerpflichtige, Senkung der unverhältnismäßig stark und jäh ansteigenden Belastung der mittleren Einkommen sowie eine alsbaldige fühlbare Senkung der Gewerbesteuer. Letztere konnte ihre bisher nie gekannte Höhe auch nur deshalb erreichen, weil sie fast durchweg von Vertretern der Kreise in den städtischen Parlamenten beschlossen wird, die für ihre Aufbringung nicht zu sorgen brauchen. Um hier den notwendigen gerechten Ausgleich zu schaffen, und um vor allem auch die finanzielle Verantwortung in den Kommunen wiederherzustellen, wird die Wiedereinführung des sogenannten Zuschlagsrechts auf die Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer von vielen verlangt, wozu durch Ermäßigung der Reichssteuertarife der entsprechende Raum geschaffen werden soll. Ob der Seitens der Reichsregierung vorgeschlagenen Kopfsteuer oder dem Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer der Vorzug zu geben ist, muß nach Veröffentlichung der noch ausstehenden Einzelheiten näherer Prüfung vorbehalten bleiben. Die im Reichstag angekündigten Maßnahmen zur Steuersenkung können das Handwerk wie die gesamte Wirtschaft wenig befriedigen, da die Steuererleichterungen eingeleitet werden mit einer Heraufsetzung der Tabaksteuer und einer Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Ueberdies steht noch garnicht fest, wann die Ermäßigungen folgen, da es erst noch notwendig sein wird, eine entsprechende Tilgung der schwebenden Reichsschulden herbeizuführen.

Auf alle Fälle muß baldigst die Ungerechtigkeit beseitigt werden, wonach in den Gemeindeparlamenten eine an dem Steueraufkommen nicht beteiligte Mehrheit die Realsteuern beschließt, die andere lediglich zu zahlen haben. Hoffentlich findet das neue Jahr in dieser Hinsicht eine aktive Reichsregierung, die sich eifrig bemüht, das allzu geduldige Abwarten der letzten Jahre durch eine energische Führung abzulösen.

Auch das stete Ansteigen der sozialen Lasten hat zu einer Beunruhigung im Handwerk geführt. Nach durchgeführten Berechnungen stiegen die Lasten der Sozialversicherung einschl. Erwerbslosenfürsorge in den Jahren 1924—1928 von 2,6 Milliarden Reichsmark auf 5,9 Milliarden Reichsmark. Ein weiteres Ansteigen kann nicht mehr als tragbar bezeichnet werden. So kann sich auch das Handwerk mit der Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht befreunden. Hier bleibt ernstlich zu prüfen, ob eine Sanierung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht durch andere Reformen erreicht werden kann.

Auch die Vorlage des Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes an den Reichstag verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung. Der Entwurf unternimmt zum ersten Male den Versuch, für die Frage der Berufsausbildung eine einheitliche Regelung zu schaffen. Für die einzelnen Bestimmungen wurden die bestehenden Einrichtungen des Handwerks zum Vorbild genommen. Da das Handwerk auch heute noch das unumstrittene Rekrutierungsgebiet der Industrie für den Bedarf an Facharbeitern darstellt, darf es berechtigterweise erwarten, daß das Gesetz nicht achtlos an dem vorübergeht, was sich seit Jahrzehnten im Handwerk bewährt hat, daß insbesondere der Vorrang der berufsständischen Regelung vor der tarifvertraglichen festgelegt wird. Nur unter dieser Voraussetzung wird es dem Berufsstand möglich sein, der Vorlage seine Zustimmung zu geben.

Grundsätzlich seien noch die Wünsche des Handwerks an den Gesetzgeber für das neue Jahr 1930 dahin zusammengefaßt, daß es von ihm eine entschiedene Wandlung seiner bisherigen Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik erwartet. Das Handwerk wünscht keine Sonderbehandlung. Es wünscht nur, daß die gesetzgebenden Faktoren vor der Verabschiedung neuer Vorlagen Rücksicht auf alle Volkskreise nehmen und daß nicht etwa das Handwerk im Widerstreit der Interessen zwischen der Macht der Industrie und der strafforganisierter Gewerkschaften unberücksichtigt bleibt, daß vielmehr jeder Akt des Gesetzgebers die von selbst gebotene Rücksicht nimmt auf den Stand, der die Brücke schlägt zwischen Kapital und Arbeit.

Das deutsche Volk und die deutsche Wirtschaft ringen seit Jahren um Wiederaufbau und endgültige Gesundung. Trotz aller Mühen ist dieses Ziel noch lange nicht erreicht. Ein Voranschreiten wird nur möglich sein, wenn sich das gesamte Volk und die gesamte Wirtschaft auf den Grundgedanken der Schicksalsverbundenheit aller Teile einstellt. Hierzu bedarf es neben dem ernsten Willen zur Mitarbeit des festbegründeten Glaubens an unsere Zukunft als Volk und Wirtschaft und der unzerstörbaren Hoffnung auf endgültigen Erfolg. Unter diesen Gedanken sei die gemeinsame Arbeit im neuen Jahre 1930 gestellt.

Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer.

(Aus dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Oktober 1929).

† Der Beschwerdeführer hatte seinen Arbeitern unrichtigerweise nur 2 Prozent vom Lohn einbehalten. Finanzamt und Finanzgericht verurteilten ihn zur Nachzahlung der Lohnsteuer. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde macht geltend, daß der Arbeitgeber nur für die Einbehaltung und Abführung der einbehaltenen Lohnteile haftbar sei. Für die richtige Berechnung des Lohnabzuges und die richtige Einbehaltung sei er nicht verantwortlich. Aus § 78 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sei nicht zu entnehmen, daß die Steuerbehörde den Arbeitgeber nach Gutdünken neben dem Arbeitnehmer angefaßt werden, denn er sei der Steuerschuldner, während der Arbeitgeber nur eine den gesetzlichen Vertretern ähnliche Stellung im Sinne der §§ 84 ff. der Reichsabgabeordnung habe. Nur bei schuldhafter Verletzung seiner Pflichten und nur mit Zustimmung des Landesfinanzamts könne er in Anspruch genommen werden. Weiter wird gerügt, daß das Finanzamt unter Umgehung des Instanzbevollmächtigten den Beschwerdeführer selbst aufgefordert habe, denjenigen Beamten zu benennen, durch den er seinerzeit vom Finanzamt über die Höhe des vorzunehmenden Lohnabzuges falsch unterrichtet worden sei. Der Beschwerdeführer habe vergessen, diesen Beamten namhaft zu machen, und dieser Umstand sei vom Berufungsgericht zu seinen Ungunsten verwertet worden.

Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Der Beschwerdeführer als Arbeitgeber haftet gemäß § 78 des Einkommensteuergesetzes für die Einbehaltung und Entrichtung der Lohnsteuer. Den Zwecken des Steuerabzugsverfahrens entspricht es, wenn das Gesetz die Haftung der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Entrichtung der Steuer in erster Linie stellt und die Haftung für jeden Fall ausspricht. Die im § 78 Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Haftung des Arbeitnehmers ist überhaupt auf die Fälle beschränkt, in denen der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist oder der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dies dem Arbeitnehmer bekannt ist, es sei denn, daß er sofort dem Finanzamt Mitteilung macht. Die Arbeitgeberhaftung erlischt erst mit der vorschriftsmäßigen und richtigen Abführung der einbehaltenen Steuer. Zwar haften im vorliegenden Falle nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 78 Abs. 2 Ziffer 1 a. a. O. auch die Arbeiter, denen der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist, das Finanzamt hat aber den Beschwerdeführer in Anspruch genommen, weil die Beitreibung bei den Arbeitern erfolglos schien. Die Haftung des Arbeitgebers hat auch nicht, wie der Beschwerdeführer meint, sein schuldhaftes Verhalten zur Voraussetzung, und ihre Geltendmachung ist nicht an die Genehmigung des Landesfinanzamts geknüpft. Ein Verschulden des Arbeitgebers könnte lediglich bei Beurteilung der Frage, ob seine Inanspruchnahme billig erscheint, eine Rolle spielen. Mit der Haftung der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die gemäß § 90 A. O. an ein Verschulden geknüpft ist, hat die Haftung des Arbeitgebers nichts Ausschlaggebendes gemein.

Antrag auf 5 Uhr Ladenschluß an den Wochentagen vor allen Sonntagen sowie den übrigen Fest- u. Feiertagen.

† Die Abgeordneten Strecker und Genossen der Kommunistischen Fraktion haben am 10. Dezember 1929 im Reichstag einen Antrag (1470) eingereicht, wonach „offene Verkaufsstellen, auch solche von Konsum- und ähnlichen Vereinen, auch wenn in ihnen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, an den Wochentagen vor allen Sonntagen sowie den übrigen Fest- und Feiertagen nur in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen". Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat sich mit einem vordringlichen Schreiben vom 21. Dezember an die dem Handwerk nahestehenden Reichstagsabgeordneten gewandt mit der Bitte, dafür einzutreten, daß der Antrag keine Annahme findet. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß eine solche Regelung nicht im Interesse der mit einem Ladengeschäft verbundenen Handwerksbetriebe liegen würde. Die Lohnzahlungen erfolgen zumeist am Freitag abends, aber auch noch am Sonnabend nachmittags. Erfahrungsgemäß pflegen die Hausfrauen nach Erhalt des Lohnes den Bedarf für den Sonntag und für die folgende Woche einzudecken. Wenn die Läden bereits um 5 Uhr geschlossen werden müßten, würden in sehr vielen Fällen die Hausfrauen gar nicht in der Lage sein, die notwendigen Einkäufe zu tätigen. Damit würde ein erheblicher Verdienstausfall für die Ladeninhaber verbunden sein.

Im übrigen erscheint es auch nicht angebracht, den Ladenschluß in so weitgehender Weise losgelöst von den gesamten Fragen des Arbeitsschutzgesetzes zu erledigen.

Das Sparbriefsystem der Großbanken.

† Seit zwei Jahren bemühen sich die Privatbanken, wieder in stärkerer Weise an das Klein- und Mittelgeschäft heranzukommen. Ein Schritt war bereits die Einführung des Sparverkehrs, der aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat. Neuerdings tritt die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft mit einem neuen Plan auf. Sie will in Verbindung mit der Schaffung von Bankagenturen Sparbriefe herausgeben, die auf 50 und 100 RM. lauten und unter Abzug des Zinses käuflich zu erwerben sind. Die Laufzeit der Sparbriefe ist auf 1 bis 3 Jahre bemessen. Nach Ablauf der Frist sollen die Sparbriefe-Käufer den vollen Betrag zurückgezahlt erhalten, falls sie es nicht vorziehen, einen neuen Brief zu erwerben.

Mit diesem neuen System beabsichtigt die De-Di-Bank, sich Betriebskapital mit möglichst langfristiger Laufzeit zu verschaffen. Dabei ist die Verzinsung im Durchschnitt nicht höher als dies bereits jetzt für Spareinlagen der Fall ist. Die Sparbriefe sind auch nur unter erschwerten Bedingungen während ihrer Laufzeit wieder veräußerlich. Teilabhebungen oder Teileinzahlungen sind nicht möglich, sondern nur der Kauf der auf die festen Beträge von 50 und 100 Mk. lautenden Sparbriefe und deren Verkauf nur durch den Erwerber bei der betreffenden Ausgabestelle gegen Rückrechnung eines erhöhten Zinsfußes. Wenn sich daher unter diesen Umständen Stimmen gegen die Einführung der Sparbriefe in Deutschland erhoben haben, so lag diesem der Gedanke zugrunde, daß dadurch den Sparern keine neuen Vorteile verschafft werden. Vielmehr reichen die bisherigen Sparsysteme in Deutschland vollkommen aus. Es fehlt bei uns das Geld, nicht aber eine neue Form der Anlage. Durch Aufmachung neuer Bankapparate, auch in der Form von Agenturen, wird kein neues Geld geschaffen, vielmehr nur den vorhandenen Einrichtungen entgegengearbeitet. Und dies alles im Zeichen der Rationalisierung und der Kapitalbildung!

Sprechen so schon rein wirtschaftliche Gründe gegen das Sparbriefsystem, so ist vom Standpunkte des gewerblichen Mittelstandes wie des Mittelstandes überhaupt noch ein weiteres hinzuzufügen: Die auf diesem Wege von den kleineren und mittleren Schichten der Bevölkerung angesammelten Gelder im mittelstands- und handwerkerfreundlichen Sinne verwandt werden. Erinnert man noch an die Erfahrungen des Mittelstandes in der Inflationszeit, so kann es für jeden aus dem Mittelstand, für den Handwerker ebenso wie für den Kaufmann, den Landwirt und den Beamten nur eine Parole geben: Der Mittelstand gehört zum Mittelstand und das Geld des Mittelstandes soll auch in seinem Kreis verwandt werden. Nur so kann sich der gewerbliche Mittelstand im Kampf um seine Existenz erhalten und stärken. Welchen Verlauf das Experiment der De-Di-Bank nehmen wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Für den Mittelständler dürfte aber eins gewiß sein: Treuer denn je zu seiner Bank, der Genossenschaftsbank, zu halten, um durch seine Beteiligung an ihr der Mittelstandswirtschaft und damit der eigenen Wirtschaft zu helfen.

Abbau der Regiebetriebe.

† Am 12. Dezember sind im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstages einige Anträge der Deutschen Volkspartei eingehend beraten und zur Annahme gebracht worden. Die volksparteilichen Abgeordneten, Malermeister Havemann und Kaufmann Findeisen haben noch einmal nachdrücklichst auf die Schäden verwiesen, die durch die fortschreitende und immer größeren Umfang annehmende wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand dem deutschen gewerblichen Mittelstand wie überhaupt der privaten Wirtschaft zugefügt werden. Die an vielen Orten zu beobachtende Entwicklung — erst letzthin ist wieder in Hildesheim eine neue Verkaufsstelle der Preußag mit elektrischen Apparaten eröffnet worden, die naturgemäß dem ortsansässigen Elektrogewerbe schweren wirtschaftlichen Schaden zufügt — fordert gebieterisch ein sofortiges Eingreifen der zuständigen Reichs- und Landesstellen. Die Darlegungen des Abgeordneten Havemann haben bewirkt, daß der Ausschuß den bekannten Antrag (Beythien-Findeisen), der den sofortigen Abbau aller irgendwie entbehrlichen öffentlichen Regiebetriebe fordert, mit Mehrheit angenommen hat. Desgleichen ist ein zweiter Antrag Beythien-Findeisen angenommen worden, in dem die Reichsregierung ersucht wird, mit Rücksicht auf Artikel 164 der Reichsverfassung auf die Reichsministerien u. die Länderregierungen nachdrücklichst dahin einzuwirken, daß der Handel und Gewerbe immer stärker schädigende zentralisierte Einkauf von behördlich benötigten Bedarfswaren, wie Büromaschinen, Schreibmaterialien, Beleuchtungs- und Beheizungsartikeln usw. unterbleibe. Damit sind zwei alte mittelständische Forderungen endlich zur Annahme im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Reichstags gebracht worden. Der Ausschuß hat mit Unterstützung der Volkspartei noch weitere Beschlüsse gefaßt, die vor allem dahin gingen, daß bei reichseigenen Bauten das ortsansässige Handwerk und Gewerbe bei der Ausführung der Bauten herangezogen wird und daß die in den örtlichen Bezirken vorkommenden Baumaterialien vornehmlich Berücksichtigung finden. Auf die Reichseisenbahn und die Reichspostverwaltung sowie auf die Länder soll im gleichen Sinne eingewirkt werden. Malermeister Havemann hat darüber hinaus noch besonders eindringlich auf die Regelung der Reichsverdingungsordnung verwiesen. Die Vertreter der Reichsbehörden haben dann auf Grund dieser Vorstellungen erneut die Zusicherung gegeben, für die Weiterausdehnung der praktischen Anwendung der Reichsverdingungsordnung nachdrücklichst Sorge tragen zu wollen. Es muß nun abgewartet werden, ob solche mündlichen Zusicherungen den sachlichen Erfolg haben werden. Stellt sich heraus daß dem nicht so ist, dann wird versucht werden müssen, durch neue Anträge zwingende Vorschriften zu schaffen.

Welche Pflichten hat nach modernem Arbeitsrecht der Arbeitnehmer zu erfüllen?

Von Dr. jur. Hans-Erich Boneß-Rostock.

† Es kann einem ernsthaften Zweifel nicht unterliegen, daß die sozialpolitische Gesetzgebung in Deutschland nach dem Revolutionsjahr die Tendenz aufweist, die Rechte der Arbeitnehmer auf Kosten derjenigen, die die Arbeit beschaffen und das Risiko tragen, entgegen jeder wirtschaftlichen Vernunft zu erweitern und gleichzeitig den bisherigen Pflichtenkreis entsprechend zu verengern. Diese Tendenz zeigt sich in gleichem Maße auf dem Gebiet des (privatrechtlichen) Arbeitsvertragsrechtes wie auf dem des (öffentlich-rechtlichen) Arbeitsschutzrechts, und weiter neigt sich nur das Gesetz selbst dazu, den Arbeitnehmer mit allerlei neuen Privilegien auszurüsten, sondern auch die teilweise recht unverständlichen Entscheidungen der Arbeitsgerichte legen die Befürchtung nahe, daß die erkennenden Organe die an sich für den Arbeitgeber schon ungünstigen Gesetze weiter zum wirtschaftlichen Schaden für ihn auslegen und anzuwenden bestrebt sind. Bei dieser Sachlage kann es nicht befremden, wenn sich zuweilen in Kreisen der Arbeitgeber eine subjektiv durchaus verständliche Erbitterung zeigt, die schließlich in wenig hoffnungsvoller Resignation endigt und vermeint, daß heute der Arbeitgeber schutzlos der Willkür und den Launen seiner Angestellten ausgeantwortet sei, ihnen lediglich Lohn zu zahlen habe und keinerlei Pflichten mehr von ihnen verlangen könne.

Wenn nun diese pessimistische Auffassung auch gar zu offensichtlich mit dem tatsächlich bestehenden Rechtszustand in Widerspruch steht, so dürfe es doch an der Zeit sein, einmal klarzustellen, was heute noch in eindeutiger Form übriggeblieben ist an Pflichten, die der Arbeitgeber fordern darf und die ihm, falls sie nicht vom Arbeitnehmer erfüllt werden, einen klagbaren Schadensersatzanspruch sichern.

Die heute in Theorie und Praxis herrschende Ansicht gliedert die Gesamtheit der für den Arbeitnehmer bestehenden Verpflichtungen in vier Gruppen, und zwar in die Dienstpflicht, Gehorsamspflicht und in die — als eventuelle Folge von Vertragsverletzungen erwachsende — Haftpflicht. Diese Pflichten des Arbeitnehmers bestehen auch heute noch kraft Gesetzes in vollem Umfange, jeder Arbeitgeber kann die ihm durch das Gesetz in die Hand gespielten Rechte nach Belieben auswerten, und es mag sogar im Interesse der gesamten Volkswirtschaft eine sittliche Pflicht für ihn bestehen, auf die Befriedigung seiner Ansprüche zu sehen.

1. Die Dienstpflicht.

Es klingt beinahe zu selbstverständlich, wenn man den wichtigen Rechtsgrundsatz niederschreibt: „Der Arbeitnehmer ist auf Grund des Arbeitsvertrages zur Leistung der versprochenen Dienste verpflichtet", und doch ist es notwendig, von dieser Selbstverständlichkeit auszugehen, um von hier aus zu Variationen zu gelangen, die der kritischen Beurteilung schon gewisse Schwierigkeiten entgegensetzen. Zunächst tut man gut, sich klar zu machen, daß der Arbeitnehmer bei Abschluß des Arbeitsvertrages im gleichen Sinne eine Verpflichtung übernimmt, wie wenn er etwa einen Kaufvertrag abschließt und nun für ihn eine Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erwächst. Die von ihm übernommene Verpflichtung, Dienst bestimmter Art zu leisten, muß von ihm wie jeder andere Vertrag erfüllt werden, wobei allerdings eine Zwangsvollstreckung nicht in dem Sinne stattfindet, daß er nun durch den Gerichtsvollzieher zur Arbeitsstätte geschleppt wird, sondern er wird zum Schadensersatz verurteilt, und dieser Schadensersatz, der in Geld zu leisten ist, kann wirksam vollstreckt werden.

So selbstverständlich es nun ferner ist, daß der Arbeitnehmer diejenige Dienste zu leisten hat, zu denen er sich vertraglich verpflichtete, so zweifelhaft ist es ob er auch andere Arbeiten ausführen muß, die nicht in seinen eigentlichen und ursprünglich gedachten Aufgabenkreis gehören. Da heißt es beispielsweise ausdrücklich im § 121 der Gewerbeordnung, daß gewerbliche Arbeiter zu häuslichen Arbeiten nicht verpflichtet sind. Hier findet sich also schon eine Grenze, durch die das sonst ziemlich unbeschränkte Direktionsrecht des Arbeitgebers beschränkt wird, und hier schon taucht, da eine derartige Grenze nicht für alle die verschiedenen Fälle der Praxis in gleicher Weise verlaufen kann, eine bunte Reihe von Zweifelsfragen auf. Trotz der Vorschrift im § 121 GO. wird man eine Verpflichtung auch zur Leistung von häuslichen Arbeiten dann anzunehmen haben, wenn es sich um besondere Notfälle handelt — etwa: der Arbeitgeber ist plötzlich erkrankt — und der Arbeitnehmer in persönlich engverbundener Beziehung anzusehen sein, daß er Aufträge zur Leistung häuslicher Verrichtungen — wenn solche Aufträge nicht etwa überspannt sein sollten — unter keinen Umständen ablehnen darf.

Grundsätzlich ist aber daran festzuhalten, daß der Arbeitnehmer nur solche Dienste zu leisten braucht, die ausdrücklich vereinbart waren oder sich nach der Art des Vertragsabschlusses von selbst ergaben, ferner sind diese Dienste nur den eigentlichen Arbeitgeber gegenüber persönlich zu leisten, sodaß der Vertrag beispielsweise dann, wenn das Geschäft verkauft oder verpachtet wird, erlischt. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall des Todes des Arbeitgebers. Während sonst der Anspruch auf die Dienstleistung nicht übertragbar ist, geht hier dieser Anspruch auf den Erben über, es sei denn, daß dem Erben die Fortsetzung des Arbeitsvertrages nicht zugemutet werden kann und wenn die Fortsetzung des Arbeitsvertrages ohne wesentliche Aenderung des Inhalts nicht möglich ist.

Eine in der Praxis oft vorkommende Streitfrage ergibt sich bei den zu erfüllenden Nebenpflichten, die meistens nebensächlicher und niederer Natur sind. Dahin gehören Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, Forttragen gewerblicher Produkte, Laufgänge, Bestellungen und dergl. Ein verständiger Arbeitnehmer wird, auch wenn ihm solche Arbeiten nicht von vornherein ausdrücklich zugewiesen sind, diese Verrichtungen, wenn im Betriebe besondere Hilfskräfte hierzu nicht vorhanden sind, ohne weiteres ausführen, es kommt aber hier, wenn das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und ihm an sich schon gespannt ist, leicht zu Differenzen, und es ist dann von Vorteil, zu wissen, daß der Arbeitnehmer nicht berechtigt ist, die Ausführung dieser Aufträge zu verweigern. Kommt es in Verfolg derartiger Streitigkeiten zum Bruch, so ist der Arbeitgeber berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

Nicht mit der gleichen Sicherheit läßt sich die Frage entscheiden, welche Pflichten der Arbeitnehmer hinsichtlich der Zeit seiner Dienstleistungen zu erfüllen hat. Die Arbeitszeit wird in der Regel im Arbeitsvertrag festgesetzt sein und ist im übrigen durch das öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht, insbesondere das Arbeitszeitnotgesetz, kraft zwingender Vorschrift beschränkt. Trotzdem ergeben sich Situationen, in denen der Arbeitgeber, ohne sich strafbar zu machen, die Leistung von Ueberstunden fordern darf.

Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, solche Ueberstunden zu leisten?

Unseres Erachtens ist die Frage zu bejahen, denn der Arbeitnehmer, der seinem Dienstherrn — solange jedenfalls das Vertragsverhältnis währt — regelmäßig die Existenz verdankt, hat ihm auch seine Dienste zu widmen, wenn in besonderen Fällen der Betrieb es verlangt. Das Gesetz gestattet Ueberstunden — z. B. nach § 10 des Arbeitszeitnotgesetzes — nämlich nur höchst ungern und nur dann, wenn es wirklich notwendig ist, und wenn in solchen Fällen der Arbeitnehmer seinen Dienstherrn im Stich läßt, verstößt er gegen den eigentlichen Sinn des vertraglichen Verhältnisses, verstößt er im groben Sinn gegen seine Dienst- und Gefolgschaftspflicht: er macht sich nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern gibt dem Arbeitgeber auch einen Grund zur Kündigung in die Hand.

2. Die Gehorsamspflicht.

Auch bei der Gehorsamspflicht handelt es sich um eine vertraglich übernommene Verpflichtung des Arbeitnehmers. Er hat hiernach allen Anordnungen des Arbeitgebers, ohne sich über die Zweckmäßigkeit dieser Weisungen eine Kritik erlauben zu dürfen, ohne weiteres nachzukommen. Auch heute noch besteht ein Anerkanntes Direktionsrecht des Arbeitgebers, das nur dort eine Schranke findet, wo etwas offenbar Unbilliges oder gar Strafbares verlangt wird. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers bezieht sich jedoch nicht nur auf die eigentliche Arbeit, den eigentlichen Dienstbetrieb selbst, sondern es kann unter Umständen auch in die persönliche Rechtssphäre des Arbeitnehmers eingreifen.

Der Arbeitgeber kann nicht nur Anweisungen bezüglich des Verhaltens an der Betriebsstätte — auch während der Pausen — erteilen, sondern er kann auch bis zu einem gewissen Grade das Verhalten der Arbeitnehmer unter sich regeln; — so wird er unter Umständen verbieten können, daß unpassende Gespräche geführt werden oder daß solche Angestellte, denen ein besonderes Maß von Autorität zuteil wird, sich in allzu intime Verhältnisse mit den ihnen Unterstellten einlassen.

Zur Gehorsamspflicht gehört es ferner, daß der Arbeitnehmer auf ausdrückliches Verlangen jede Arbeit für Dritte unterläßt, und es könnte sich vielleicht hier ein Weg bieten, um der sich auch heute noch immer mehr ausdehnenden Schwarzarbeit einen Riegel vorzuschieben. Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang, daß nach dem gegenwärtigen gesetzlichen Stande es dem Arbeitnehmer ohne ausdrückliche entgegenstehende Vereinbarung

Den ganzen Tag auf den Füßen

die Folgen sind rasches Ermüden, Schmerzen beim Gehen und Stehen

Schuhmachermeister

In passenden Schuhen

werden Fußleiden verhindert u. überanstrengte Füße entlastet.

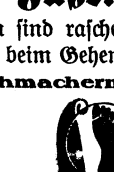

Alfred Schmidt

Hummerei 2

8 Geschosse — Fahrstuhl

Haus für fußgerechtes Schuhwerk.

nicht verwehrt werden kann, daß er außerhalb des Betriebes und außerhalb seiner eigentlichen Beschäftigungszeit Arbeit in beliebigem Umfang für andere ausführt. Die Gehorsamspflicht wird, um einen besonders wichtigen Einzelfall zu behandeln, auch nicht im Falle eines Streiks beschränkt, allerdings ist dann, wenn der Arbeitnehmer selbst streikt und demgemäß überhaupt nicht zur Arbeit erscheint, der Arbeitgeber machtlos, er ist ferner auch nicht berechtigt, von seinem Arbeitnehmer direkte Streikbarkeit zu verlangen, also solche, die, wenn er sie ausführte, ihm den Vorwurf des Streikbrechens eintragen würde. Der Arbeitgeber kann aber, soweit eben seine Anordnungen nicht sittenwidrig und sie dem Arbeitnehmer zumutbar sind, während des Streiks verlangen, daß auch diejenigen Arbeiten ausgeführt werden, die durchaus das Streikergebnis im Sinne der Arbeitsverweigerer gefährden können. Es soll hierdurch mit Recht verhindert werden, daß jemand, der sich den möglichen ungünstigen Folgen, die die Streikenden treffen können, entziehen will, andererseits sich in zu weitem Umfange auf seine Kollegen zu bewahrende Solidaritätsverpflichtung beruft.

Wieweit während eines gewährten Urlaubs der Arbeitgeber seine Macht über den Arbeitnehmer behält, ist bestritten. Es lassen sich die hier vorkommenden Fälle nicht nach dem gleichen Prinzip beurteilen. Grundsätzlich ist festzustellen, daß der Arbeitnehmer während des Urlaubs vollständig sein freier Herr sein soll und sich für diese Zeit von allen Beziehungen zum Betriebe loslösen darf. Trotzdem können Umstände eintreten, die ein plötzliches Zurückrufen des Arbeitnehmers erforderlich machen. Einem solchen Ruf darf sich der Arbeitnehmer nicht entziehen, und er muß, will er nicht gegen seine Gehorsamspflicht verstoßen, seinen Urlaub abbrechen. Die Frage, ob er irgendwelche Vergütungen verlangen kann — z. B. für Reise, verfallene Fahrkarten usw. — gehört in ein anderes Gebiet. Es gehört aber wieder die Frage hierher, ob der Arbeitnehmer sich verpflichten muß, von jedem Aufenthaltswechsel während der Ferien — eben um ein unvorhergesehenes Zurückrufen zu ermöglichen — dem Arbeitgeber Kenntnis zu geben. Auch eine solche Verpflichtung gehört unseres Erachtens zur Gehorsamspflicht und muß auf Verlangen vom Arbeitnehmer erfüllt werden.

Aus Gründen der Vollständigkeit möge noch Erwähnung finden, daß die Gehorsamspflicht erheblich weiter ausgedehnt ist für diejenigen Arbeitnehmer, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen sind als für diejenigen, die nur in loser und rein arbeitsvertraglicher Beziehung zum Arbeigeber stehen. Ersteren können genaue Vorschriften über ihr persönliches Verhalten im Hause — z. B. hinsichtlich des Nachhausekommens, des privaten Umgangs usw. — gemacht worden, die bei Nichtinnehaltung im Wiederholungsfalle den Dienstherrn zur Auflösung des Arbeitsvertrages berechtigen.

Spezielle Vorschriften gibt es hinsichtlich der Gehorsamspflicht für die Lehrlinge, die jedoch so zahlreich und besonders geartet sind, daß eine einigermaßen erschöpfende Darstellung dieses Thema den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde.

3. Die Treupflicht.

Auch die Treupflicht, die inhaltlich sich als eine Ergänzung der Gehorsamspflicht darstellt und über diese hinausgeht, besteht heute für den Arbeitnehmer noch im vollen Umfange. Es ist nicht richtig, wenn vielfach behauptet wird, daß durch das Wesen der Tarifverträge, durch die Lockerung des dienstlichen und persönlichen Bandes und durch eine veränderte „moderne" Anschauung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch die Treupflicht gelitten ihrer Wirkung und Bedeutung eine Einbuße erlitten habe.

Der Arbeitnehmer ist nicht nur verpflichtet, seiner Arbeitspflicht im eigentlichen Sinne nachzukommen, sondern die Treupflicht gebietet ihm, neben dieser eigentlichen Arbeitsleistung auch allgemein das Beste des Arbeitgebers zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden. Was danach im einzelnen zu den Pflichten des Arbeitnehmers gehört, ist Tatfrage und läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden. Es kommt darauf an, welche Stellung er im Betriebe des Arbeitgebers einnimmt und welches Maß von Vertrauen ihm zuteil wird. Demgemäß sind die Anforderungen an einen ungelernten oder soeben neu eingestellten Arbeiter geringer als an einen ausgebildeten und im Betriebe erfahrenen Arbeitnehmer. Eine besonders erhöhte Treupflicht besteht auch hier für die in Häuslichkeit aufgenommenen oder zu besonderen Vertrauensposten angenommenen Arbeitnehmer.

Nach dieser Treupflicht besteht einmal ein (negatives) Verbot in der Richtung, daß der Arbeitnehmer alles zu unterlassen hat, was seinen Arbeitgeber persönlich oder wirtschaftlich schädigen könnte, z. B. wenn er irgendwelche ungünstigen Tatsachen, auch wenn sie erweislich wahr sein sollten, aus dem internen Betriebsleben weitergibt. Auch dann, wenn der Arbeitnehmer über die Persönlichkeit seines Arbeitgebers Dritten gegenüber abfällige Mitteilungen macht, die nicht einmal unter den Tatbestand der Beleidigung oder der üblen Nachrede zu fallen brauchen, liegt ein Verstoß gegen die Treupflicht vor. Aus der Treupflicht folgt aber weiter das Erfordernis zu einem besonderen achtungsvollen Auftreten seinem Dienstherrn gegenüber, was sich ohne weiteres als rechtlich geschätzter Anspruch aus dem Vertragsverhältnis ergibt. Der Arbeitnehmer ist ferner verpflichtet, alles das dem Arbeitgeber zu offenbaren, was er als diesen schädigend im Betriebe wahrnimmt. Er hat beispielsweise dem Dienstherrn mitzuteilen, wenn er Unredlichkeiten auf Seiten anderer Arbeitnehmer feststellt oder wenn er Kenntnis davon erlangt, daß sonst etwas Schädigendes gegen den Arbeitgeber oder den Betrieb geplant wird. Ein grober Bruch der Treupflicht ist es natürlich, wenn ein Arbeitnehmer zum Streik aufruft oder auch nur die Kollegen gegen den Dienstherrn aufzuwiegeln versucht.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich auch heute noch der Inhalt der Treupflicht am besten wiedergeben läßt mit den Worten des § 70 der früheren preußischen Gesindeordnung, in dem es hieß, daß das Gesinde gehalten ist, „der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil aber, soweit an ihm ist, abzuwenden."

Die Verletzung der Treupflicht ist eine offenbare Vertragsverletzung und berechtigt den Arbeitgeber, auf Erfüllung zu klagen. Aber während, wie erwähnt, die eigentliche Dienstpflicht nicht erzwungen werden kann, sind bei Verletzung der Treupflicht sogar die prozessualen Zwangsmittel — Erzwingung einer Unterlassung durch Geldstrafe oder Haft — zulässig. Daneben besteht natürlich auch hier ein Recht auf Schadensersatz wie auf Kündigung bezw. fristlose Entlassung.

Darüber hinaus können neben diesen zivilrechtlichen in zwei Fällen auch strafrechtliche Folgen eintreten, nämlich dann, wenn der Arbeitnehmer sich eines Verrats von Geschäftsgeheimnissen oder der Annahme von Schmiergeldern schuldig macht.

4. Die Haftpflicht.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, Schadensersatz zu fordern, wenn der Arbeitnehmer irgendeine der oben behandelten, ihm obliegenden Pflichten verletzt. Bei einer solchen Verletzung der Dienstpflicht, der Gehorsamspflicht oder der Treupflicht ist davon auszugehen, daß vom Arbeitnehmer die Sorgfalt verlangt werden muß, die von einem ordentlichen Arbeitnehmer seiner Kategorie erwartet werden kann. Nimmt danach ein Arbeitnehmer eine Stellung an, der er offenbar nicht gewachsen ist, so ist er für allen Schaden haftbar, der durch sein unzulängliches Arbeiten entsteht,. wobei unter Umständen auch der entgangene Gewinn — so beispielsweise wenn Kunden verärgert werden und nicht wiederkommen — zu ersetzen ist.

Es kommt praktisch darauf hinaus, daß der Arbeitgeber, wenn ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist, nun auch normalen Fleiß, normale Fähigkeiten und Gewissenhaftigkeit, sowie ein ebensolches persönliches Verhalten verlangen kann. Der Nachweis des Verschuldens liegt dem Arbeitgeber ob. „Doch genügt", so heißt es bei Kaskel dem bekannten Schriftsteller auf arbeitsrechtlichem Gebiet, „der Nachweis eines Sachverhalts, der die Vermutung eines Verschuldens rechtfertigt. Denn bei normalen Rohstoffen, normalen Maschinen und normalem Arbeitsvorgang muß bei normaler Geschicklichkeit auch ein normales Arbeitsergebnis entstehen".

Die Erfahrung lehrt, daß der Arbeitgeber selten darüber orientiert ist, welche Rechte ihm überhaupt zur Verfügung stehen.

Es soll nun nicht dazu geraten werden, daß stets dann, wenn ein Arbeitnehmer seine Pflichten einmal nicht voll nach dem Vertrage erfüllt, von Seiten des Arbeitgebers Forderungen gestellt oder gar gerichtliche Klagen eingereicht werden; aber dringend sei darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber in allen den zahlreichen Fällen, wo man ihn als Beklagten — insbesondere in den berüchtigten Prozessen wegen angeblich unterfarischer Entlohnung — vor die Arbeitsgerichte zerrt, rücksichtslos seine Rechtsposition ausnutzen und dem klägerischen Arbeitnehmer eine Gegenrechnung präsentieren möge, die sich auf die Fälle der so häufigen Vertragsverletzungen stützt.

Viel zu wenig bekannt ist ferner, daß auch der Arbeitgeber dann, wenn überlassenes Arbeitsgerät beschädigt wird — sei es Material, Werkzeug, Maschinen — Schadensersatzansprüche geltend machen kann, und zwar muß hier der Arbeitnehmer seinerseits den Nachweis erbringen, daß ihn kein Verschulden trifft.

Besonders wichtig aber ist zu wissen, daß der Arbeitgeber auch bei Schlechterfüllung seitens des Arbeitnehmers — insbesondere bei den verschiedenen Graden von passiver Resistenz — nicht schutzlos dasteht, sondern daß er auch in diesen Fällen den ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen und unter Umständen den Vertrag fristlos kündigen kann.

Erleichtern Sie sich die Vorbereitung auf die Prüfung

durch Zuhilfenahme von Büchern aus der Bücherei der Handwerkskammer.

Schall & Co., Breslau 6, Lorenzgasse 19

1 Minute vom Königsplatz — Fernsprecher 250 85, 27573

Oppeln, Sternstraße 19, Fernruf 986 — **Liegnitz,** Gabelsberger-Straße 9, Fernruf 3389

Spiegelfabrik, Glasschleiferei, Kunstverglasungen

Von allen drei Plätzen sofort lieferbar:

Belegte Spiegel aller Größen u. Fassons, Autoscheiben, gebogene Scheiben, Kunstverglasungen, Glasaufsätze, Glasschutzwände, Neuversilberungen

„Grenzen wirtschaftlicher Selbsthilfe".

Von Volkswirt R. D. V. Syndikus Budjuhn, Charlottenburg.

(Nachdr. nur mit Zustimmung d. Verfassers).

1.

† Längst schon hat der gewerbliche Mittelstand begriffen, daß er vom Staate nur selten Unterstützung findet und mehr oder weniger auf Selbsthilfe angewiesen ist. Eins der besten Mittel, m. Er. das beste der Selbsthilfe ist in der Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft, sei es Kredit-, Lieferungs- oder Waren-Genossenschaft zu suchen. Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung liegen in Deutschland in den 1840er Jahren. Die ersten Genossenschaften, die von Handwerkern ins Leben gerufen wurden, waren die Tischlermagazin-Genossenschaften sogen. Gewerbehallen, von denen die frühesten 1841 in Mainz, 1843 in Mannheim, 1845 in Worms und Köln, 1846 in Wiesbaden und Frankfurt a. M. gegründet sind. Sie hatten den Zweck, die Erzeugnisse der Handwerker in gemeinsamen größeren und eleganteren Verkaufsstellen feilzubieten und dadurch ihre Absatzfähigkeit zu erhöhen. Zu diesen Magazin-Genossenschaften traten später Rohstoffvereine, von denen die ersten für die Schuhmacher und Tischler von Schultze-Delitzsch in den Jahren 1849—50 begründet wurden. Die dritte Kategorie von Handwerkergenossenschaften, soweit sie die Organisation des Produktionsabsatzes betreffen, sind die Werkgenossenschaften, die den Zweck haben, größere Arbeitsmittel mehreren Handwerkern zur Verfügung zu stellen. Das Genossenschaftswesen im Handwerk hat sich recht entwickelt. Es gibt nur wenige Handwerkszweige, die genossenschaftlich wenig oder garnicht organisiert sind. Längst hat sich das Handwerk von den Vorteilen einer Genossenschaft überzeugt und eingesehen, daß sie von größtem Nutzen auch für den Einzelnen ist. Man sehe sich die Satzungen einmal näher auf ihre Zweckbestimmungen an. Da heißt es z. B. in dem Statut einer Maler-Genossenschaft: „Der Gegenstand des Unternehmens ist a) der Abschluß von Verträgen mit Staats- und Kommunalbehörden, Verwaltungen, Korporationen, Vereinen und Privaten betr. die Uebernahme und Ausführung von Arbeiten und Lieferungen des Malergewerbes und verwandter Gewerbe, b) die Verteilung der Arbeiten und Lieferungen an die Mitglieder und gegebenenfalls auch an Nichtmitglieder, c) der Einkauf der zur Ausführung der Arbeiten und Lieferungen erforderlichen Materialien, d) der Einkauf von Werkzeugen, Rüstungen und Maschinen und der Verkauf oder die Verleihung derselben an die Mitglieder".

Eine andere Genossenschaft bezeichnet als Gegenstand ihres Unternehmens: 1. Ankauf von Rohmaterialien, Maschinen, Werkzeug usw. für Genossen und Nichtgenossen, 2. Vertrieb selbstverfertigter gewerblicher Erzeugnisse, 3. Errichtung von Magazinen für vorteilhaften Verkauf und Absatz dieser gewerblichen Erzeugnisse.

Sehr zahlreich sind die Beispiele, die außerdem angeführt werden könnten. Es mag genügen, der Seltenheit wegen nur noch den Gegenstand des Unternehmens hier anzugeben, den eine Genossenschaft der Installateure als Zweck ihres Unternehmens bezeichnet. Die betreffende Satzungsbestimmung lautet: „Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Warengeschäftes zum Zwecke der Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder; namentlich 1. durch Einkauf im Großen; 2. durch Abgabe an Mitglieder im Einzelnen; 3. durch Versuche und Erwerbung von Neuheiten in der Branche".

Wie schon diese drei Beispiele zeigen, hat das Handwerk allen Ernstes das Bestreben, sich selbst weiter zu helfen. Leider ist dieser wirtschaftlichen Selbsthilfe eine Grenze insofern gezogen, als es an den notwendigen und ausreichenden Betriebsmitteln und Betriebskrediten fehlt.

2.

Ein Grund des Fehlens der laufenden Betriebsmittel ist bedauerlicherweise in der seit Kriegsende wieder eingerissenen Borgwirtschaft zu suchen. Da die neuzeitliche Wirtschaftsentwicklung auch das Handwerk in große Schwierigkeiten gebracht hat, so empfindet das Handwerk umsomehr die unheilvollen Folgen des Borgsystems. Es kann diese Folgen nur mildern, wenn es möglichst auf Barzahlung hält, zumal der Handwerker zur Schaffung von Konsumfinanzierungseinrichtungen — obwohl auch diese von zweifelhaftem Werte sind — außerstande ist. Vielerorts sind sogenannte Einigungsämter entstanden, deren Hauptaufgabe es ist, die zahlungsfähigen Schuldner nach Kräften zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten und, wenn die Lage des Schuldners Nachsicht erfordert, mit dem Gläubiger wegen freiwilliger Gewährung der erforderlichen Zahlungsfrist zu verhandeln.

Es bestehen aber auch Einziehungsgenossenschaften, die sich 1. die Einziehung und Beleihung von Forderungen für Mitglieder, sowie Einziehung von Forderungen von Nichtmitgliedern ohne Beleihung; 2. die Erteilung von Ratschlägen bei geschäftlichen Schwierigkeiten und gegebenenfalls Herbeiführung von Vergleichen zum Ziel gesetzt haben.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß einige Schuhmacher- und Schneider-Innungen Schutzmaßnahmen in der Richtung getroffen haben, daß sie ihre Mitglieder durch Warnungslisten gegen zahlungsunfähige Kunden oder solche, bei denen Vorsicht im Kreditgeben nötig ist, zu schützen und durch Bekanntgabe von Erfahrungen aus dem Geschäftsleben zu belehren suchen. Eine Schuhmacherinnung hat ein besonderes Schutzinstitut zu dem Zweck: 1. die Mitglieder zur Vermeidung eigner Verluste vor zahlungsunfähigen Kreditnehmern zu schützen, 2. ihnen Mittel an die Hand zu geben, um ihre zweifelhaften Außenstände zur Vermeidung aller unnützen Kosten und Zeitverlust auf einfache Weise einzuziehen und 3. die Anstellung von umfassenden Ermittlungen nach dem Verbleib entwichener Schuldner.

Auch diese Maßnahmen wirtschaftlicher Selbsthilfe haben leider nur begrenzten Wert, da die Gesetzgebung, mehr aber noch die diese ausführenden Organe es an einem wirklichen Mittelstandsschutz fehlen lassen.

3.

Weil der neuzeitliche Handwerksbetrieb je nach Art und Umfang ein mehr oder weniger erhebliches Betriebskapital und einen geordneten Geld- und Kreditverkehr erfordert und diese notwendigen Voraussetzungen heute noch seltener als früher vorhanden sind, so hat man auch, allerdings ganz vereinzelt, besondere Spargenossenschaften geschaffen. Durch sie soll es jedem strebsamen Handwerker, auch dem minderbemittelten und kapitalschwachen, ermöglicht werden, sich durch kleine, regelmäßig geleistete Beiträge nach und nach einen Fond zu schaffen, der ihm nicht nur einen gewissen finanziellen Rückhalt gibt, sondern auch die Beteiligung am Genossenschaftsleben erleichtert.

Ein Handwerkerverband hat wiederum eine Sparvereinigung gegründet, um mit dem gesammelten Kapital Rohstoffe und Halbfabrikate einkaufen zu können.

Ueberall also der ernste Wille zur wirtschaftlichen Selbsthilfe trotz unzureichender Mittel. Es ist zu begrüßen, daß sich Bestrebungen geltend machen, den öffentlichen Kredit in bessere Bahnen zu lenken. Das wird auch nötig sein, zumal sich die neue Bankfusion der beiden größten Großbanken nicht gerade günstig für das Handwerk und Kleingewerbe auswirken wird. Die Sicherstellung einer gewissen Geldsumme der öffentlichen Kapitalien für den Kreditbedarf des gewerblichen Mittelstandes ist ein absolut dringendes Erfordernis.

Die Grenzen der wirtschaftlichen Selbsthilfe reichen auch in dieser Hinsicht nicht aus, um sichtbare Abhilfe zu schaffen. Denn ohne langfristige Kredite ist der gewerbliche Mittelstand vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch schwer zu retten, wenn weiterhin die zeitigen untragbaren öffentlichen Lasten nicht wesentlich herabgemindert werden.

4.

Ein sehr wunder Punkt ist der stete Kampf um eine angemessene Bezahlung der handwerklichen Arbeit. Es ist der Handwerkschre zuwider, etwa Schundware zu liefern. Der Handwerker würde es nicht einmal können, weil es ihm auf die Dauer seine Kundschaft vertreiben würde. In den meisten Fällen ist auch eine Qualitätsverschlechterung nur mit einer Täuschung, mindestens einer Dupierung des Publikums verbunden. Dazu bedarf es aber einer Unpersönlichkeit des Herstellers, wie sie die kapitalistische Organisation leichter mit sich bringt. Und noch ein anderes. Infolge der Einbeziehung der Rohstoffe in den Welthandel sind deren Preise den Konjunkturen der Verkehrswirtschaft ausgesetzt. Der einzelne Handwerker ist nicht imstande, den wechselnden Konjunkturen entsprechend seine Produktion einzurichten. Weder kann er sie im günstigen Falle durch raschen Ankauf größerer Mengen genügend ausnützen, noch ihren Widerwärtigkeiten entsprechend standhalten. Dies kann allenfalls nur eine gut geleitete Handwerker-Genossenschaft.

Es ist deshalb ein Gebot der Selbsterhaltung, bei der Preisfeststellung darauf streng zu achten, daß die geleistete Arbeit auch wirklich angemessen bezahlt wird. Mit dem mühsam in der harten Schule des Lebens erworbenen Wissen und dem in harter Arbeit erlangten Können soll man nicht alt und grau werden wollen, ohne etwas anderes erreichen zu können, als sich in Sorge und Not oft kaum satt zu essen und sich nur für den Lohn der Arbeitnehmer und nur als Steuerträger durch das Leben zu schlagen. Erfreulicherweise haben sich viele freie Vereinigungen gegründet und die Aufgabe übernommen, durch gemeinsames Wirken lohnende Preise für ihre Arbeiten zu erzielen, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu heben und zu fördern, sowie der Schleuderkonkurrenz zu begegnen.

Solange die Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb nicht ausgebaut bezw. umgestaltet wird, hat leider auch im Preiskampf die wirtschaftliche Selbsthilfe ihre nur sehr enge Grenze.

Original Münchener
Lochstanzen
Blechscheren
Universal Biegemaschinen
Eugen Krantz
G. m. b. H.
Breslau 1, Bischofstr. 2
Gegründet 1873
Fernsprech-Sammel-Nr. 27757.

Die Entwickelung der Ausgaben für soziale Zwecke in Deutschland 1924 bis 1928.

† „Der Arbeitgeber", die Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, veröffentlicht im Heft 21 vom 1. November 1929 einen aufschlußreichen Artikel über die Entwicklung der Ausgaben für soziale Zwecke in Deutschland in den Jahren 1924—1928 von Adolf v. Bülow. Diesen Ausführungen entnehmen wir nachstehende Tabelle über das gesamte Aufkommen der deutschen Sozialversicherung 1913 und 1924—1928:

	Kranken-versicherung	Invaliden-versicherung	Angestellten-versicherung	Unfall-versicherung	Knappschafts-Pensionsers.	Gesamte Erwerbs-losenfürsorge	Insgesamt
1913	666,9 (1914)	419,3	141,7	212,8	—	—	1440,7
1924	1132,9	484,9	146,3	214,1	147,3	482,4	2607,9
1925	1480,5	744,9	218,3	266,9	155,2	306,3	3172,1
1926	1588,6	976,7	293,2	384,9	172,9	1345,6	4761,9
1927	1840,7	1228,3	340,6	372,6	223,4	1244,0	5249,6
1928	2100,0	1535,6	406,5	407,2	233,7	1231,8	5914,8

Rechnet man zu diesen Ziffern des Jahres 1928 noch die Ausgaben für Wohlfahrtspflege (1927/28) mit 1 412 Millionen Mk. sowie die Ausgaben an Fürsorge für die Kriegsopfer mit 1 498 Millionen Mk. hinzu, so kommt man für das Jahr 1928 bezw. für das Haushaltsjahr 1928/29 auf den Betrag von 8 825 Millionen Mark. Nicht einbegriffen in diesen Betrag sind die privaten und freiwilligen Aufwendungen.

Das Handwerk ist durchaus kein Gegner berechtigter sozialer Unterstützungen, sind doch wichtige Gruppe des Berufsstandes auf die Abnahme seiner Erzeugnisse durch die Arbeitnehmerschaft angewiesen. Die sozialen Ausgaben müssen allerdings immer eine Grenze in der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft finden und hier läßt die gebrachte Entwicklung berechtigte Zweifel aufkommen, ob es in Zukunft möglich sein wird, neben den schweren äußeren Lasten auch noch die gewaltigen ansteigenden sozialen Lasten zu tragen. Es muß daher Aufgabe der bevorstehenden Reform der öffentlichen Ausgaben bleiben, hier einen gerechten Ausgleich und zum mindesten eine tragbare Begrenzung herzustellen.

Erwirkung von Gebrauchsmuster- und Patentschutz.

† Die Bestimmungen über den Schutz von Gebrauchsmustern (D.R.G.M.) sind durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 festgelegt. Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder -Teile derselben, soweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster geschützt. Der Antrag auf Schutz eines Gebrauchsmusters ist in Gestalt einer Eingabe an das Patentamt in Berlin SW 61, Gitschinerstr. 97—103, zu richten. Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden soll und welche Neugestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung beizufügen. Sämtliche Eingaben und die Abbildung (letztere auf Kartonpapier oder Zeichenleinwand), müssen doppelt ausgefertigt sein und dürfen für Kartonpapiere die Größe von 210×297 mm, für Zeichenleinwand die Höhe von 297 mm bei beliebiger Breite nicht überrsteigen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 Mark einzuzahlen. Bezüglich der Neuheit des Anmeldungsgegenstandes übt das Patentamt keine Prüfung aus. Die Eintragung eines Gebrauchsmusterschutzes in die Rolle der Gebrauchsmuster hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein.

Patente werden für neue Erfindungen erteilt, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung sein Ende erreicht. Die Dauer des Patentes ist 18 Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an gerechnet. Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 25 Mark zu entrichten. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten und den Gegenstand, der durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Beigefügte Zeichnungen müssen 297 mm hoch und 210 mm breit sein. Die Breite der Zeichnung auf Pausleinwand kann bei 297 mm Höhe beliebig sein. Unter Fortfall von Randlinien ist ringsum ein freier Raum von 3 cm zu lassen. Die Anmeldung wird von seiten des Patentamtes auf Neuheit geprüft und zwei Monate ausgelegt. Mit der Bekanntmachung der Anmeldung tritt für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzliche Wirkung des Patentes ein. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Anspruch gegen die Erteilung des Patentes, so wird die Erteilung endgültig beschlossen. Das Patentamt erläßt darüber im Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt dem Patentinhaber eine Urkunde aus. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Die Patentgebühren betragen für das 1. bis 4. Jahr je 30 Mark, das 5. Jahr 50 Mark, das 6. Jahr je 25 Mark steigend, das 8. bis 9. Jahr je 50 Mark steigend, das 10. bis 17. Jahr um je 100 Mark steigend und das 18. Jahr 1200 Mark.

Da die richtige Formulierung der Anmeldung und die Erfüllung und die erforderlichen Formalitäten für Erwirkung von Gebrauchsmuster- und Patentschutz meist ziemlich umständlich ist und gewisse Spezialkenntnisse erfordert, empfiehlt es sich, einen Patentanwalt oder Patentingenieur damit zu beauftragen.

Die Patentschriften-Vertriebsstelle Berlin SW. 61, Gitschinerstr. 97—103, versendet auf Wunsch einzelne Patentschriften. Im Kleinverkauf kostet jede Patentschrift 1 Mark.

Die Zahlung wird am besten mit der Bestellung verbunden und kann durch Postanweisung und im Postscheckverkehr erfolgen. Im letzteren Falle lautet die Anschrift: Reichspatentamt Berlin SW 61, Postscheckamt Berlin NW 7, Nr. 2. Die Patentschriften können auch in einzelnen Volksbüchereien z. B. in der Zeit von 10 bis 13 und 16 bis 21 Uhr in der Lesehalle der Volksbüchrei, Breslau, An den Teichäckern Nr. 1, kostenlos eingesehen werden. Fl.

Handwerker-Erholungsheim Neufalkenhain bei Altheide

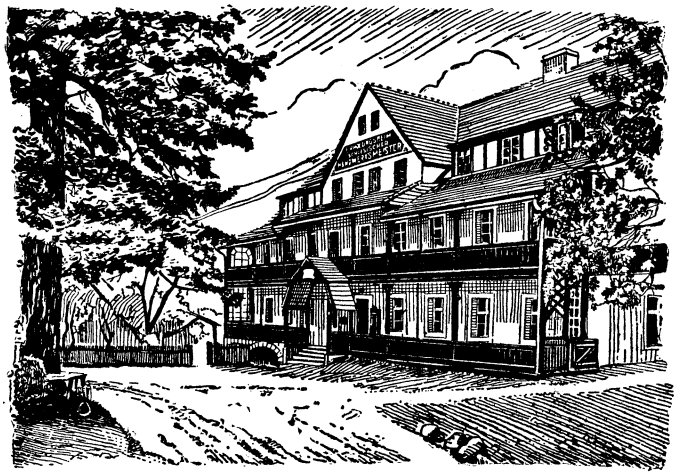

Das ganze Jahr geöffnet

Herrlicher Winteraufenthalt

Gut geheizte Zimmer **Mäßige Preise**

Anfragen an das Heim direkt oder an den Heimverwalter, Herrn Obermeister Schneider, Breslau, An den Kasernen 6. Fernsprecher 20966

Wirtschaftliche Möglichkeiten in der Holzschnitzerei.

† Die Holzschnitzerei, vor Zeiten ein blühendes und reich entwickeltes Kunsthandwerk, geht einem deutlichen und, wie es erscheinen will, unaufhaltsamen Niedergang entgegen. Die moderne Stilrichtung der „neuen Sachlichkeit", die jeden plastischen und ornamentalen Schmuck ablehnt, hat der Holzschnitzerei das Hauptarbeitsfeld entzogen. Seit Jahren befindet sich unsere Holzschnitzerei in einem Zustand, in dem sie weder „leben noch sterben" kann; ihre Existenz und die Technik eines der edelsten Zweige der Volkskunst stehen geradezu auf dem Spiel. Und doch ist das Arbeitsfeld des Holzschnitzers so weit und mannigfaltig, daß es an Möglichkeiten, Interesse für seine Kunst zu wecken, eigentlich kaum fehlen könnte. Das Bedürfnis nach Geschmackskultur, wie sie das Kunstgewerbe verkörpert, liegt sozusagen in jedem Menschen verborgen, es gilt nur, dafür entsprechende Lösungen zu suchen und zu finden. Für diese Aufgabe aber scheint die Holztechnik in erster Linie berufen.

Gute ornamentale und figürliche Schnitzereien wären auf dem Gebiete der religiösen Kunst dringend nötig. In die Stätte der Andacht und Erbauung trägt die schlichte, tiefempfundene Holzplastik den Atem ernstfeierlicher Weihe. Die Passion, Kruzifixe, Heiligenfiguren, Weihwasserbecken, Opferstöcke, Leuchter gäben wohl Motive ab, an denen der Holzschnitzer sein Können erproben könnte. In manchen unserer Kirchen dürfte da vieles besser sein!

Ein Arbeitsfeld, das von der Holzbildhauerei bisher stark vernachlässigt wurde und doch dankbare Aufgaben stellt, ist die Friedhofkunst. In den letzten Jahrzehnten hat die Industrie auch in den Friedhöfen Eingang gefunden und sie mit Massenware geradezu überschwemmt. Grabmale und Grabkreuze, in Holz künstlerisch ausgeführt, würden zweifellos der vielfach häßlichen und einer Totenstätte unwürdigen Industrie vorgezogen und überdies zur Verschönerung unserer Friedhöfe wesentlich beitragen; zudem sind sie billiger als Ausführungen in Stein oder Marmor, ohne deshalb etwa weniger dauerhaft zu sein; wir finden heute noch tadellos erhaltene Grabkreuze aus früheren Jahrhunderten.

Ein anderes! Was wird uns heute nicht alles an sogenannten Weihnachtskrippen geboten! In der Regel geist- und geschmacklosen Machwerk, das gar keinen Kontakt zum Menschen herzustellen vermag. Wie viel weihnachtliche Stimmung und Poesie könnten wir dagegen durch einfach schlichte und innige, volkstümliche und doch künstlerisch empfundene holzgeschnitzte Krippen in unserer Stube tragen! Form- und kunstgerechte Vervielfältigungen nach einem guten Modell würden unter feinsinnigen Menschen immer wieder Käufer finden.

Das Gebiet der Kleinplastik ist so ausgedehnt, ideen- und formenreich, daß ein guter und geschickter Schnitzer, wenn er sich ernstlich damit beschäftigt, sich unbedingt einen größeren Absatz sicherrn könnte. Im „Galanteriewaren"-Laden oder -Warenhaus, wo das Publikum namentlich in mittleren und kleineren Städten herkömmlicherweise seine Schmuckplastik kauft, ist freilich die Plastik stets „auf Lager". Sie ist auch danach! In der Richtung der Erziehung der Oeffentlichkeit zur Geschmackskultur mitzuwirken, stets neue Anregungen zu geben, ist eine der vornehmsten Aufgaben unseres Kunsthandwerks, in erster Linie auch der Holzschnitzerei. Unerläßliche Vorbedingung ist dabei allerdings: Nicht nur Künstlerisches, sondern auch Originelles zu schaffen und das zu preisen, die auch für die nicht zu den „oberen Zehntausend" gehörenden Kreise erschwinglich sind.

Tierplastiken sind stets ein beliebter Ziergegenstand. Ausführungen in Bronze, Marmor usw. sind zu teuer, warum also greift man nicht zu dem viel billigeren Holz? — Der Sport umfaßt und begeistert heute alle Volksschichten. Sportplastiken werden heute soviel gekauft, daß sich schon eigne Industrien mit ihrer Herstellung befassen. Wie schnell sieht man sich aber an der fast durchweg niveaulosen, ewig gleichen Schablone satt! Auf diesem unendlich gestaltungsreichen Gebiet kann der Holzschnitzer um künstlerische Ideen kaum verlegen sein. Wo auf Qualität gesehen wird, spielt der Preis eine untergeordnete Rolle. Hier Qualität zu schaffen, wäre Sache des Holzschnitzers.

Die Weltberühmtheit der traditionellen Holzschnitzergegenden ist gewiß kein Zufall, sondern ist darin begründet, daß ihre Schnitzer es verstanden, das ihrem urwüchsigen Volksleben Eigene, Typische herauszufinden und in der plastischen Form sichtbarr festzuhalten. In allen ihren Schöpfungen spürt man den originalen Volksgeist, dem sie entstammen. Schaffende Idee und kaufmännische Spekulation haben damit Welterfolge erzielt. Sollte das nicht auch anderswo möglich sein?

In früheren Zeiten war es gerade der Handwerkskunst vorbehalten, im täglichen Gebrauchsgegenstand die Freude am Schönen weitesten Kreisen zu vermitteln. Es gibt immer noch genug kunstsinnige Menschen, die sich damit begnügen, ihr Heim mit fabrikmäßig hergestellten alltäglichen „Zier"-Gegenständen dilettantisch auszustatten. Aber man muß ihnen erst beweisen, daß es Besseres, Schöneres gibt als das, was man in irgend einem Laden kauft. Muß ein Leuchter aus Messing sein? Es lassen sich doch mindestens ebenso gefällige Formen für Ausführungen in Holz finden. Der geschnitzte Leuchter verrät vielleicht mehr Geschmack, als der protzigste Messingleuchter. Um wieviel intimer, origineller wirkt ein handgeschnitzter Spiegelrahmen, als der maschinell hergestellte? Die Beispiele ließen sich um viele vermehren, die Erfindungsgabe des Schnitzers hat da weitesten Spielraum.

Die Flachschnitzerei sollte trotz aller neuzeitlichen Gegenströmungen durchaus nicht vernachlässigt werden. Die Verwendung von Schnitzwerk bei Möbeln braucht ja keineswegs zur Ueberladung mit dekorativem Schmuck zu führen. Je dezenter, bescheidener die Schnitzerei am Möbel unserer Zeit, umsomehr wirkt man für den modernen Ornamentstil, entgegen der Richtung „Form ohne Ornament". — Pflege der Tradition hat anderswo die Holzschnitzerei zu einer echt bodenständigen Kunst gemacht. Tradition ist Kultur. Wir sind heute arm an Tradition, deren bescheidene Reste wir in allem sorglich hüten und pflegen sollten.

Die gesamten ethischen Bestrebungen unserer Zeit stützen und begünstigen das Kunstgewerbe. Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet das Holzschnitzerhandwerk in stiller Resignation immer mehr verkümmern soll. Was wir an gutem gestaltenden Handwerk noch besitzen, muß darum erhalten bleiben, freilich nicht romantisch verträumt, sondern in umschauhaltendem Vorwärtsstreben. Durch gute, geschmackvolle und originelle Arbeiten stets neue Anregungen zu geben und so an der Verbreitung kunsthandwerklichen Könnens erzieherisch mitzuwirken — das ist die künftige Aufgabe des Holzschnitters. Ihnen, die eine alte schöne Kunst in gesundem Gegenwartsempfinden zu neuem Leben erwecken wollen, sollte jede nur mögliche Förderung zuteil werden. Mit der Erziehung zum plastischen Sehen und zum Geschmack an der Plastik sollte schon bei der Jugend begonnen werden. Plastischer Wandschmuck wäre da ein ausgezeichnetes Bildungsmittel für Volks- und Mittelschulen. Wer die Plastik liebt und ihr Bahn brechen will, wird immer Gelegenheit finden, einen heimischen Meister diesen oder jenen Auftrag zuzuwenden. Dann mag es vielleicht gelingen, nach und nach wieder eine lokale Tradition lebendig zu machen, heimische Volkskunst überhaupt wieder zu wecken. Auf diese aber kommt es wesentlich an bei der Wertung der ästhetischen Kultur eines Volkes, sie bildet auch volkswirtschaftlich in hohem Maße „einen Faktor".

Neue Mustersatzungen für Zwangsinnungen und freie Innungen.

† An Stelle der seinerzeit beabsichtigten Herausgabe eines Merkblattes über die durch die Handwerksnovelle, das Arbeitsgerichtsgesetz usw. notwendig gewordenen Aenderungen der Innungssatzungen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, vollständig neue Mustersatzungen für Zwangsinnungen und für freie Innungen herauszugeben. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat sich hierzu mit dem Herausgeber der bisherigen Mustersatzungen, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, in Verbindung gesetzt, der die Herausgabe neuer Mustersatzungen für Zwangsinnungen und freie Innungen nach Vorschlägen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages in allernächster Zeit vornehmen wird. Die Herausgabe soll so beschleunigt werden, daß die neuen Mustersatzungen noch zu den Vierteljahresversammlungen der Innungen im Januar vorliegen. Der Preis der neuen Mustersatzungen läßt sich noch nicht mit Bestimmtheit angeben. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wird aber dafür sorgen, daß der Preis sich in angemessenen Grenzen hält. Zudem wird sich bei Sammelbestellungen noch eine Preisermäßigung ermöglichen lassen. Bestellungen sind möglichst umgehend dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, Hannover, Prinzenstr. 20 aufzugeben.

Schneiderwerkstatt-Einrichtungen
Bügel-Kissen Oefen Eisen
empfiehlt in reicher Auswahl stets am Lager
W. Kirchhoff, Breslau 1
Hummerei 51 u. Altbüßer-Straße 11
Einzige Firma [illegible]ze
Bitte illustrierte Preisliste [illegible]ern.

Zweifelhafte Auslandsstellenvermittlung.

* In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß entweder in inländischen Zeitungen vom Auslande her Auskunft und Stellenvermittlung angepriesen wird, oder daß auf Anzeigen in inländischen Zeitungen, worin der Inserent zu erkennen gibt, daß er eine Stellung im Auslande sucht, ausländische Auskunfts- und Vermittlungsbüros ihre Dienste anbieten. Brasilien, Kanada und die Vereinigten Staaten werden angepriesen, und zum Teil wird freie Ueberfahrt verheißen. Die Schreiben der Vermittler lassen erkennen, daß es ihnen lediglich auf die Erlangung der Summe ankommt, die zunächst für Unkosten erhoben wird. Da die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada auf festen Vertrag im allgemeinen verboten ist, ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsbüros für diese Länder von vornherein aussichtslos, ebenso wertlos ist die Verbindung mit dem Deutschbrasilier; denn er ist nicht in der Lage, Freifahrten zu vermitteln. Jeder Schlesier, dem ein Arbeitsplatz im Auslande angeboten wird, sollte die amtliche Auswandererberatungsstelle in Breslau 5 in Anspruch nehmen.

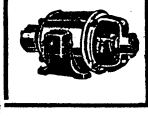
Elektromotoren
Motor-Reparaturen
Hartrumpf & Co.
Matthiasstrasse 39
Fernruf 58884/85

Lehrfräulein für Büro
sucht Buchdruckerei Vater, Breslau

Bekanntmachungen

Schlesische Meisterkurse zu Breslau.
Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.
Verzeichnisse der Kurse 1929/30.
(1. April 1929 bis 31. März 1930.)

† Tageskurse mit ganztägigem Unterricht:

Damenschneiderinnen	vom	3. 2.	bis	1. 3.
Elektroinstallateure	„	3. 2.	„	15. 3.
Gas- u. Wasserinstallateure	„	3. 2.	„	1. 3.
Herrenschneider	„	3. 3.	„	29. 3.
Maler	„	3. 2.	„	1. 3.
Schlosser	„	3. 2.	„	1. 3.

Abendkurse:

an 2 bis 3 Wochenabenden von 18 bis 21 Uhr:

Halbjahrs-Kurse von Anfang Oktober bis Ende März für Buchbinder, Buchdrucker, Elektroinstallateure, Schuhmacher und Tischler:

Vierteljahrs-Kurse: April bis Juni, Oktober bis Dezember und Januar bis März für Herrenschneider, Damenschneiderinnen, Wäscheschneiderinnen und Stickerinnen.

Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch erteilt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse Breslau 1, Klosterstr. 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr mit Ausnahme des Sonnabend-Nachmittags.

Innungsausschuß zu Breslau

Rechtsauskünfte in Gewerbeangelegenheiten, Arbeitsgerichtssachen usw. erteilt kostenlos der mitunterzeichnete Syndikus jeden Montag von 4 bis 6 Uhr im Büro Sandstr. 10, sonst nach telephonischer Vereinbarung.

Rechtsauskünfte in allen anderen Rechtsangelegenheiten erteilen unseren Mitgliedern kostenlos
a) Herr Rechtsanwalt Dr. Gleßmann jeden Montag von 4—6 Uhr in unserem Büro Sandstraße 10,
b) Herr Rechtsanwalt und Notar Gudenatz täglich außer Sonnabend von 5—6 Uhr in seinem Büro, Junkernstraße 18, Fernspr. 26488.

Steuerberatung erteilt Herr Bücherrevisor und Steuersachverständiger Kühne kostenlos in unserem Büro, Sandstr. 10, jeden Montag nachmittag von 4—6 Uhr.

Versicherungswesen. Mit Rücksicht darauf, daß in den Jahren 1929 und 1930 ein großer Teil der Versicherungsverträge abläuft, raten wir unseren Mitgliedern dringend, die laufenden Verträge nachprüfen zu lassen, damit festgestellt werden kann, ob
1. die einzelnen Verträge noch den Zeitverhältnissen entsprechen,
2. die Prämien angemessen sind.

Es handelt sich hauptsächlich um
Feuerversicherungen,
Einbruchdiebstahlversicherungen,
Haftpflichtversicherungen
Unfallversicherungen,
Glasversicherungen,
Wasserschadenversicherungen,
Transportversicherungen.

Die Nachprüfung nimmt kostenlos unser Versicherungsberater Herr Direktor Emil Heß, Breslau 18, Derfflingerstr. 4 (Tel. 35532) vor, und wir bitten, sich mit diesem in Verbindung zu setzen. Sprechstunden (kostenlos) täglich von 2—4 Uhr nachmittags im Büro des Herrn Heß.

Handwerkerhilfe. Für Versicherungsnahme auf dem Gebiete der Lebens- und Krankenversicherung empfehlen wir allen Handwerksmeistern dringend die als berufsständische Einrichtung anerkannte Handwerkerhilfe. Direktion Breslau, Gustav-Freytagstraße 17. Auskünfte und Versicherungsanträge auch in unserem Büro, Sandstraße 10.

Breslau, im September 1929.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, Vorsitzender — W. Baranet Syndikus.

Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer Breslau.

† Jedem Handwerker unseres Kammerbezirks erteilt die Gewerbeförderungsstelle **kostenlos Auskunft und Beratung** in allen betriebswirtschaftlichen Fragen auf folgenden Gebieten:

Materialfragen: Auskünfte über Rohstoffe und Materialien, bestmögliche Einteilung, Eignung und Verwertung der Werkstoffe und deren Abfälle, wissenschaftliche Untersuchungen von Farben, Lacken, Klebstoffen, Kleiderstoffen, Baumaterialien, Metallen usw., erforderlichenfalls unter Hinzuziehung der für das Handwerk errichteten wissenschaftlichen Zentralstelle an der Technischen Hochschule zu Breslau.

Fertigungsfragen und allgemeine technische Auskünfte: Prüfung und Beratung bei Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Transportanlagen, Elektrowerkzeugen und Maschinen, Rentabilitätsberechnungen beim Uebergang von Handarbeit auf Maschinenarbeit, Ermittlung der günstigsten Arbeitsgeschwindigkeiten von Maschinen, Berechnung von Umdrehungszahlen und Scheibendurchmessern, Aufstellung von Werkstattplänen bei Umstellungen und Neueinrichtungen, Beratung über zweckmäßige Grundriß- und günstigste Raumeinteilung, Anordnung der Maschinen- und Werkplätze, Ratschläge in Heizungs- und Transportfragen, Ausarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Herstellungsverfahrens.

Verwaltungsfragen: Kalkulation, Unkostenermittlung, Buchführung, Normenfragen, Werbewesen, Literatur- und Bezugsquellennachweis, Anschriften von Lieferfirmen.

Wo sich also in Fragen technischer und organisatorischer Art beraten lassen will, wende sich schriftlich oder mündlich an die Handwerkskammer Breslau, Abteilung V (Gewerbeförderungsstelle), Breslau II, Blumenstraße 8, Zimmer 11.

Friseur-Ehrenobermeister Jos. Bernert †

† Wiederum hat der Tod einen in der Geschichte des schlesischen Friseurhandwerks bewährten Kämpen dahingerafft, den früheren Obermeister der Friseur-Innung zu Schweidnitz Josef Bernert.

Josef Bernert, geboren am 29. Dezember 1867 wurde April 1907 zum Obermeister der Innung gewählt, und führte dieses Amt bis zum Jahre 1923.

Aber nicht im Friseurhandwerk allein, sondern auch unter dem übrigen Handwerk von Schweidnitz genoß der Verstorbene ein großes Vertrauen, indem derselbe zum Mitglied der Handwerkskammer zu Breslau gewählt wurde. Auch wurde er zum Beauftragten der Handwerkskammer ernannt, und so hat er auch in diesen Aemtern es verstanden, sich das Vertrauen zu erhalten. Auch im Innungsausschuß in Schweidnitz spielte er eine führende Rolle, indem er Jahre lang Schriftführer desselben und sogar Vorsitzender wurde.

Ortsverein Breslauer Schneidermeister.

† Generalversammlung: Montag, den 6. 1. 1930, abends 8 Uhr im Kasino, Neue Gasse 22. Jahresbericht und Neuwahl des Gesamtvorstandes.

J. A.: August Schneider, Vors.

Schneider und Schneiderinnen-Zwangsinnung des Kreises Steinau a. O.

† Montag, den 13. Januar 1930, 1,30 Uhr Hauptversammlung in Steinau a. O., „Goldene Krone", Ring. / 12 Uhr: Vorstandssitzung. Tagesordnung wird vor der Sitzung bekanntgegeben. Erscheinen Aller ist Pflicht!

Der Vorstand.
Kurt Karl.

Herrenschneider-Zwangs-Innung zu Breslau.

† Die **Neujahrs-Hauptversammlung** findet am Montag, den 13. Januar 1930, abends 6 Uhr im kleinen Saal des Vinzenzhauses Seminargasse 1/3 statt.

Im Anschluß an die Hauptversammlung findet eine außerordentliche Innungsversammlung statt.

An die außerordentl. Versammlung schließt sich die Hauptversammlung an.

Die Tagesordnung für obige Versammlungen ist bereits bekannt gegeben worden.

Der Vorstand.
J. A.: Max Schlums, Obermeister.

Schlosser- und Büchsenmacher-Zwangsinnung zu Breslau.

†

Einladung
zur Neujahrs-Quartalsversammlung

am Montag, den 6. Januar 1930, nachmittags 4 Uhr im „Kasino", Neue Gasse 22.

Tagesordnung:
1. Aufnahme neuer Lehrlinge.
2. Einführung neuer Mitglieder.
3. Verlesen der letzten Niederschrift.
4. Mitteilungen.
5. Deckung der Ausgaben bei der „Wuwa".
6. Haushaltsplan 1930.
7. Unkostensätze bei Tagelohnarbeiten.
8. Beachtung der Vorschriften bei Schweißapparaten.
9. Unterstützungskasse.
10. Ehrung eines Mitgliedes.
11. Verschiedenes.

Alle Mitglieder der Innung werden hierdurch eingeladen pünktlich zu erscheinen. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Nichterscheinen zieht die Satzungsmäßige Buße nach sich.

Mit deutschem Schlossergruß

P. Czok, Obermeister. — M. Baumann, Schriftführer.

BRESLAUER GEWERBE VEREIN

* Am Dienstag, den 14. Januar 1930, um 20 Uhr (8 Uhr abends) im Saale des Baugewerbehauses, Sandstraße 10 Hauptversammlung.

Tagesordnung:
1. Prämiierung von 7 Lehrlingen aus der Wagner-Stiftung.
2. Geschäftsbericht.
3. Kassenbericht.
4. Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.
5. Wahl der Kassenprüfer.
6. Haushaltsplan für 1930.
7. Wahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
8. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertr. Vorsitzenden.
9. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Eisenbetonkurse.

† Auch in Liegnitz ist nunmehr das Zustandekommen der Eisenbetonkurse I—III gesichert und wird mit dem Kursus I am 10. Januar 1930, 19 Uhr, im Zeichensaal der Schule I/III in Liegnitz, Ritterstraße 13, begonnen werden. Etwaige Interessenten können sich an diesem Abend bezw. vorher bei der Bauberatungsstelle Breslau des Deutschen Zement-Bundes, Breslau 5, Freiburgerstraße 42. I anmelden.

*** Jeden Montag von 4—6 Uhr**
Rechtsberatung — Steuerberatung
kostenlos
Innungsausschuß zu Breslau
jetzt Sandstraße 10

Ausschreibungen.

* Die Ausführung von Schlackenbeton mit Zementestrich als Unterlage für Linoleum beim Neubau der Mädchen-Berufsschule Clausewitzstraße soll öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen usw. liegen im Hochbauamte 2 Blücherplatz 16 (Alte Börse) III., Zimmer Nr. 174 von Dienstag, den 31. Dezember 1929 ab zur Einsicht aus und können auch soweit der Vorrat reicht gegen Erstattung der Selbstkosten von diesem bezogen werden.

Verschlossene mit dem Namen des Unternehmers und vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis Mittwoch, den 8. Januar 1930, vormittags 11 Uhr ebenda abzugeben, woselbst auch die Eröffnung der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

Breslau, den 23. Dezember 1929.

Die Stadtbaudeputation.

Lieferung und Anfuhr von Schlacke und Kies.

† Für die Friedhofsinspektion Breslau-Gräbschen werden benötigt:

1. 300 cbm Schlacke (mittlere Stärke) und
2. 80 cbm Peterwitzer Kies.

Verschlossene Angebote mit der Aufschrift „Angebot zur Lieferung und Anfuhr von Schlacke und Kies nach dem Friedhof Breslau-Gräbschen sind bis zum 6. Januar 1930, 12 Uhr an die städtische Friedhofsdirektion, Breslau, Oderstraße 30 (Ecke Malergasse) Zimmer 4, einzureichen. Dort werden auch nähere Auskünfte erteilt.

Breslau, den 19. Dezember 1929.

Friedhofsdeputation.

XVIII F III 439/29.

---

* **Termine**

für die Steuerzahlungen im Januar 1930.

Mitgeteilt vom Bücherrevisor Kühne, Breslau 2, Neue Taschenstr. 25. Telefon 23164.

6. Jan.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 31. 12. 1929. Falls die bis zum 15. Dez. 1929 einbehaltenen Beträge 200,— Mk. nicht überstiegen haben, für die Zeit vom 1. bis 31. Dez. 1929.

10. Jan.: Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen für das 4. Quartal 29. Zahlstelle: Finanzkasse.

Umsatzsteuervoranmeldung- und Vorauszahlungen für das 4. Quartal 29. Nachteile entstehen nicht, wenn die Zahlungen bis 15. Januar geleistet werden. Zahlstelle: Finanzkasse.

Börsenumsatzsteuer für Monats- und Vierteljahreszahler. Zahlstelle: Finanzkasse.

15. Jan.: Staatliche Grundvermögensteuer für nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke. Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.

Gemeindezuschlag zur staatlichen Grundvermögensteuer für Jan. 1930 mit 340 Proz. und 55 Proz. Nachzahlung = 395 Proz. Die Nachzahlung ist für die Monate Apr. bis einschl. Sept. 1929 zu leisten und mit monatlich 55 Proz. in den Monaten Okt. 1929 bis März 1930 zu zahlen.

Kanal- und Müllabfuhrengebühren: Zahlstelle: Städt. Steuerkasse.

Letzter Tag für zuschlagfreie Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und Vorauszahlung für das letzte Kalendervierteljahr 1929.

20. Jan.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Jan. 1930 für das Markenverfahren; für das Ueberweisungsverfahren nur, falls die vom 1. bis 15. Jan. einbehaltenen Lohnbeträge 200,— Mk. überstiegen haben. Zahlstelle: Finanzkasse.

---

* **Patentbericht**

von Patenbüro Bruno Nöldner, Breslau, Ohlauerstr. 16/17.

Patentanmeldungen.

12 e, 4. P. 66280. Fried Laudan, Hamburg, Wiedemannstr. 23. „Vorrichtung zum Reinigen von Metallflächen mit Hammerwerkzeugen“. 10. 7. 26.

45k. 8. Sch. 85018. Xaver Schmitt, Hundsbach, Ufr. Bayern, “Schlagbügelfalle“ 5. 1. 28.

Patenterteilungen.

50 d. 7. 488516. Ernst Curt Loesche, Berlin-Lankwitz, Kaulbachstr. 60 a. „Windsichter mit Streuteller“. 24. 12. 27. L. 70577.

76b 11. 488516. Elsa Raupert, geb. Schnee, Dresden, Fürstenstr. 57. „Spinnkrempel mit Florteiler, Nitschelwerk und Spinnröhrchen“. 3. 4. 1927. R. 27143.

Gebrauchsmustereintragungen.

37b. 1099168. Friedrich Brünninghaus, Berlin W. 30. Motz-Straße 71. Baustein. 18. 11. 29. B. 137994.

42h. 1099137. Paul Guthan, Semlin, bei Rathenow. „Damen- und Sportbrillenfeder aus gesponnenem Draht mit einem am oberen und unteren Ende befindlichen Ueberzug. 6. 11. 29. G. 71408.

Briefkasten.

† **W. G. C.** Sie fragen: „Wir ließen in diesem Jahre einen Teil der Gemeindesteuer in Höhe von Rm..... stunden. Der Stundungsantrag wurde mit dem Vermerk: „Gegen Zahlung der gesetzlichen Zinsen“ genehmigt. Nun erhielten wir nach Zahlung der Steuer eine Zinsrechnung von 10% Jahreszinsen. Ist die Stadtverwaltung berechtigt, diesen Zinssatz zu verlangen, oder gilt auch für sie der Zinssatz von 5%, wie beim Finanzamt für staatliche Steuern?“

Wir antworten: „Die Verzinsung von Steuerbeträgen, die durch Gemeindeverwaltungen gestundet wurden, richtet sich nach dem Runderlaß des Finanzministers vom 10. Mai 27. Den von Ihnen an die Gemeindeverwaltung geschuldeten Steuerbetrag müssen sie in zwei Teile zerlegen, da diese Teile verschieden zu behandeln sind“.

A. Zinsen bei Stundung der staatlichen Grundvermögensteuer und der Hauszinssteuer sind nach diesem Runderlaß mit 5 Prozent anzusetzen.

B. Die Verzinsung von gestundeten Kommunalzuschlägen zur Grundvermögens- und zur Gewerbesteuer sind in diesem Erlaß nicht festgelegt. Jedoch sagt die Schlußvorschrift des Runderlasses: „Den Gemeinden wird empfohlen, zur Vereinheitlichung des Geschäftsbetriebes die vorstehenden Grundsätze auch auf Gemeindeabgaben anzuwenden“.

Auf Grund des letzten Absatzes stellen wir anheim, einen entsprechenden Antrag auch bez. dieser Zinsen an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dr. Sto—.

Bücherbesprechungen.

† **Glücksucher sind wir alle.** Der neue Roman „Glücksucher“, des feinsinnigen Dichters Paul Steinmüller findet darum sicherlich großes Interesse. Das teils in Berlin, teils in Italien spielende Werk behandelt moderne Probleme; die lebensnahe Zeichnung seiner Gestalten und ihrer Umwelt macht den Roman zu einer überaus fesselnden Lektüre. „Westermanns Monatshefte“, in deren Januarausgabe das Werk beginnt, haben damit wieder einmal bewiesen, daß sie bei der Auswahl ihrer Beiträge eine glückliche Hand besitzen. Das zeigt auch der übrige reiche Inhalt des Heftes. Der hervorragende Graphiker Alfred Höhn zeichnet „Köpfe aus dem geistigen Hamburg“. Er weiß seine Eindrücke mit der Feder ebensogut festzuhalten, wie mit dem Stift und so steht neben den vielen Bildern bedeutender Hamburger ein fesselnder Text. Konrad Falke ergründet „das Geheimnis der Jungfrau“, seinen geistvollen Beitrag schmücken herrlich wiedergegebene Gemälde der schweizer Bergwelt von Prof. Recher. In die bayerischen Berge führen Eugen Oßwald's Bilder von der Rennwoche in Garmisch Partenkirchen. Die frischen Bilder lassen das winterliche Sportvergnügen voll und ganz miterleben, sie sind aber auch technisch vollendet reproduziert. Von den vielen anderen Beiträgen sei erwähnt der erschütternde Bericht „Mädchenschicksale“, Egon von Kapherr's „Moderne Tiergeschichte“, Rießner's „Musik als Heilmittel“, Gebhard's durch prächtige Gemälde unterstützte Schilderung der A. E. G. Dem Heft liegt die Karte Nr. 7 des so beliebten „Westermanns Monatsheft-Atlas“ bei. Das Gesamturteil über Westermanns Monatshefte möchten wir mit den Worten eines angesehenen Kritikers geben, der kürzlich schrieb:

„Westermanns Monatshefte bringen ihrer stattlichen Gemeinde von Lesern allmonatlich eine von so sicherem Geschmack bestimmte Auswahl literarischen und bildnerisch-künstlerischen Schaffens, daß die Gemeinde längst nicht mehr mit dem indifferenten Begriff „Leser“ bezeichnet werden kann. Es sind Freunde dieser deutschen Kulturrevue geworden, die, ohne lehrhaft zu sein, doch allmonatlich immer wieder die Tür einer oder der anderen Maler- oder Bildhauerwerkstatt aufschließt, die intimere Bekanntschaft eines Schriftstellers vermittelt und so auch fast persönliche Beziehungen schafft, die oft das Werk des Künstlers dem Schauendem, dem Lesenden erst näher bringen“.

Unsere Leser genießen den Vorzug, auf Grund einer Vereinbarung mit dem Verlag gegen Einsendung von 30 Pfg. Porto an den Verlag von „Westermanns Monatsheften“, Braunschweig, ein umfangreiches Heft im Werte von 2 Mark zu erhalten.

† **Fachkalender für Metallverarbeitende für das Jahr 1930.** Fachkalenderverlag Walter Gabriel, Großschönau (Sachsen) Preis einschließlich Porto 1,50 Mk.

Unter den zahlreichen Fachkalendern in Taschenformat, die herausgegeben werden, erfreuen sich die des Verlags Gabriel mit Recht einer großen Beliebtheit. Der Vorliegende Fachkalender für Metallverarbeitende bringt nebst dem Kalendarium und Raum für Notizen u. a.:

Zahlentafeln, Maß- und Gewichtstabellen, Angaben über Kreisumfänge und Inhalte, Gewichtstabellen für Rund-, Quadrat-, Sechskant-, Flach- und Bandeisen, Tabellen über die Tragfähigkeit von Trägern, Normalquerdurchschnitte für gleich- und ungleichschenklige Winkeleisen, Z-, U- und T-Eisen, Tabellen über Kugelinhalte, die zulässigen Spannungen im Maschinenbau, verschiedene Legierungen, Dampfrohrleitungen, Dampftemperaturen und Gewichte. Als ganz besonders gelungen muß die große Tafel über Schnittgeschwindigkeiten und Vorschübe bei verschiedenen Maschinen bezeichnet werden.

Ferner enthält der Fachkalender einen ausgezeichneten Lehrgang zur Berechnung der Wechselräder beim Gewindeschneiden an der Drehbank, eine fachlich wertvolle Abhandlung über autogenes Schweißen und Schneiden sowie eine Fachabhandlung über Bohren, Senken und Reiben (Beitrag zur Werkzeugauswahl und Werkzeugbehandlung), mit vielen interessanten Illustrationen. Zum Schluß Anleitungen für Hilfe bei Unglücksfällen und Unfallverhütungsbilder. Der Fachkalender wird gute Dienste leisten, weshalb seine Anschaffung sehr empfohlen werden kann.

---

*

Innungsausschuß zu Breslau

jetzt: Sandstraße 10

Fernsprecher 57334

Verantwortl. für die mit † bezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Paeschke, für die mit * bezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstr. 11/13. — Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“, Blumenstr. 8. — Druck: Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstraße 11/13.

LIEGICH

Theater-Varieté

Zauberschau Kassner

und das übrige reichhaltige 1. halbmonatliche Januar-Programm

Telefon 34646

Schauspielhaus

Operettenbühne
Telefon 363 00

Täglich abends 8 Uhr:

Der große Erfolg!

Gastspiel

Else Hochhann
von der Staatsoper Berlin

Walter Jankuhn
vom Metropol-Theater Berlin

Die Bajadere

Juma-Lichtspiele
am Neumarkt

Die Docks von New-York
mit
Werner Fuetterer
Vera Schmitterlöw

Am Rüdesheimer Schloß steht eine Linde.

Letzte Vorstellung 9 Uhr

Stadtgraben-Lichtspiele
Ohlauer Stadtgraben 21

Gerda Maurus
Willy Fritsch

Die Frau im Monde

W. 5, 7, 9, S. 3, 5, 7, 9

Odeon-Lichtspiele
Taschenstraße 21

Tom Mix

Der Sturm auf den Goldexpreß

und

Spelunke.

W. 5, 7, 9, S. 3, 5, 7, 9

Preis-Aufgabe!

tiew eid tröheg negitum meD

Für die richtige Lösung obigen Sprichwortes habe ich folgende Preise ausgesetzt:

1. Preis: Rm. 2000.— in bar
2. Preis: Rm. 1200.— in bar
3. Preis: 1 Eßzimmer
4. Preis: 1 Schlafzimmer
5. Preis: 1 Küche
6.-9. Preis: 4 Fahrräder f. Damen od. Herren
10.-19. Preis: 10 Grammophone
20.-22. Preis: 3 Photo-Apparate
23.-32. Preis: Füllhalter mit Goldfeder
33.-50. Preis: Taschenuhren

und eine **große Anzahl** diverser Trostpreise in reizender Ausführung.

Jeder, der mir die richtige Lösung einsendet, **ist Gewinner** eines obengenannten Preises.

Die Hauptpreise sind bei **Herrn Rechtsanwalt Müller, Braunschweig** hinterlegt. Die Einsendung muß sofort erfolgen und **verpflichtet Sie zu nichts.** Ich bitte, die Lösung in genügend frankiertem Brief einzusenden. Für besonders gewünschte Auskunft wird um Rückporto gebeten.

Ganz besonders mache ich darauf aufmersam, daß die Durchführung meines Preisausschreibens von Herrn Rechtsanwalt Müller überwacht wird, der auch die Verteilung der Hauptpreise vornimmt.

Schreiben Sie noch heute an:

Albert Kriwat, Braunschweig Nr. 1371

1 Posten
Schöne Walderien
38,894 fsim zu 22 u. 28 mm Block eingeschnitten, Einschlag 28/29, Klasse 2a und 2b, bieten an:
Fritz Tarleyna
Baugeschäft G. m. b. H.
Namslau (Schles.)

Weißbleche
1×2 m in den Stärken Nr. 15-24 sowie 530×760 mm in den Stärk. 4 L - 10 liefert preiswert **Julius Sckeyde**
Kd.-G.
Breslau I, Ohlauer Str. 21/23

Berufskleidung aller Art
in nur Ia Qualität

Herren-Sport- u. Berufs-Kleidung
Oskar Dehmel
Breslau Neumarkt 45

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größt. Spezialhaus am Platze in
Möbelauflagen, Kehlleisten, Schnitzleisten
Tisch- u. Bettfüßen, Schrankfüß. etc.
Überzeugen Sie sich von meiner Qualitätsware u. d. konkurrenzlosen Preiswürdigkeit
Oswald Kloff
Trachenberger Holz-Industrie
Breslau, Büttnerstr. 32/33

Bestattungsanstalt
Fritz Erbe
Breslau 1, Graben 17
gegenüber der Hauptpost Tel. 53687
Beerdigungen, Feuerbestattungen
Überführungen mit Spezial-Kraftwagen
Eigene Sargtischlerei

Liefere meinen bekannt prima **Allgäuer Stangenlimburger** 20% d. 10 Pfd.-Postp. mit Verpackt. 5.— RM., **la Emmentaler,** gr. gelocht u. saftig, p. Pfd. 1.30 RM. Versand v. 9 Pfd. an verpacktr. p. Nachn. **M. Sauer,** Stötten a. Auerberg 13 (Allgäu).

HANS RUMSCH
INHABER: MAX STREIT
DEKORATIONSMALER
HOHE AUSZEICHNUNGEN
WERKSTATT FÜR FARBIGE GESTALTUNG
FEINSCHLEIFLACKIERUNGEN / VERGOLDUNGEN
HOHENZOLLERNSTR. 42
FERNSPRECHER 37697
BRESLAU 13
ERSTE EMPFEHLUNGEN

G. Ueberschär
Likörfabrik
Gaststätte zur Färberecke, Ohlauerstr. 56/57
Gegründet 1850 — Fernsprecher 51394
empfiehlt: **Breslauer Creme, Rum, Weinbrand, Liköre, Fruchtsäfte, Obst- und Traubenweine**
Spezialität: Kurfürsten, Cherry-Brandy
Fordern Sie Preislisten!

Alle Drucksachen für Handwerk, Handel und Gewerbe liefert **Karl Vater** BRESLAU 5 Siebenhufenerstr. 11/15

Tür- Schließer

Ersatzteile Türfedern

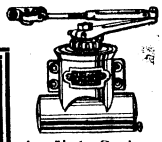

bewährte Systeme

Pendeltür-Beschläge

Julius Sckeyde

Breslau I || Kom.-Ges. || Ohlauer Str. 21/23

SINGER

SPEZIAL-NÄHMASCHINEN FÜR DAS HANDWERK

Weitestgehende Zahlungserleichterungen
Mäßige Monatsraten

SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT

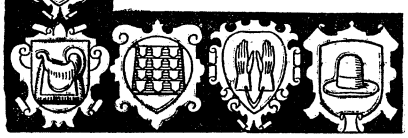

Patent-Büro

Bruno Nöldner, Ingenieur
Seit 1901 BRESLAU, Ohlauer Str. 16/17 Tel. 21414
Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen
im In- und Auslande.

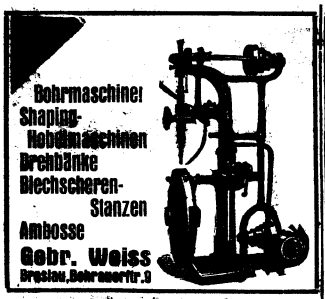

Bohrmaschinen
Shaping-Hobelmaschinen
Drehbänke
Blechscheren-Stanzen
Ambosse
Gebr. Weiss
Breslau, Bohrauerstr. 9

Adler-Nähmaschinen
für Hausgebrauch, Heimarbeit, Schneider, Schuhmacher, Sattler u. alle and. Erwerbszwecke
Reparaturen und Ersatzteile für alle Fabrikate
Mansfeld
Ausputz-, Holznagel-, Durchnäh-, Schlendoppel-Stanzmaschinen usw.
Josef Greulich
Mechanikermeister
Breslau 1, Herrenstr. 24
Telefon 50765
Weitgehendste Zahlungserleichterung.

Gute Möbel nur vom Fachmann!
Stets ca. 50 Zimmer am Lager
Günstige Zahlungsbedingungen
Julius Kaske, Tischlermeister
Fabrik: [illegible] Verkauf: [illegible] 2/3, I. Etg.

Prima buchene
Chaiselongue
Gestelle 100×60 Mk. 7.50
W. Sauerbering
Gestellfabrik Breslau 17

Neues Licht im neuen Heim

ist die schönste Freude für die Hausfrau und eine Wohltat für den Hausherrn. Verwenden Sie überall die Osram-Lampen in zweckentsprechenden, wohlgeformten Leuchten! Ihre Wohnung wird erst durch gutes Licht zum trauten, glückspendenden Heim.

lassen Sie sich lichtwirtschaftlich beraten!

Hermann Kolbe & Co.
Ingenieur-Büro und Werktatt
Breslau 5
Siebenhufenerstr. 11
Telefon 566 35

Tischlerei-Bedarfsartikel
Größtes Lager u. Schnitz- u. Kehlleisten
Quer- u. Perlstäbe, □kant. Tisch-, Stuhl- u. Bettfüße, sowie alle Drechsler-Waren u. Möbel-Auflagen.
Paul Stephan
gegründet 1877 · Telefon 562 31
Breslau 1, Messergasse 10-13

Wer Kapital braucht!
Hypothek, Baugeld, Kaufgeld, Geschäfts-Darlehen schreibe unter Beifügung v. Rückp. u. H. 377 85 an Ala Haasenstein & Vogler, Breslau I.

Inserate in „Schlesiens Handwerk u. Gewerbe" haben **größte Erfolge!**

Einkaufsquellen für Handwerk, Handel u. Gewerbe

Büromöbel

Alfons Kraemer
Hofl.
Büroausstattungen
Neue Taschenstr. 10
Telefon 23181—82

Drogen, Farben

Leim und Schellack
Lacke - Artbelzen
Oskar Mohr, Breslau
Kupferschmiedestr. 25
Tel. Sammel-Nr. 25457

Seilenhauer

August Schiller
Seilenhauerei
Breslau 6
Märkische Straße 100
Telefon Nr. 576 20

Jalousien

Breslauer Jalousie-Fabrik
Hermann Scholz
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen
Breslau X, Mühlgasse 10-11
Telefon 501 27

Installateure

Gustav Härter
Inh. G. Härter u. F. Metzner
Klempner- u. Installateurmeister
Siebenhufenerstr. 9
Bauklempnerei,
Bedachungen jeder Art.
Gas-, Wasser- u. Kanalbaut.
Fernsprecher 216 17.

Leder, Schuhbed.

Albert Gutsche
Lederhandlung
u. Schuhbedarfsartikel
Breslau 1,
Reuschestraße 28-31.

Alle Reparaturen gut und preiswert
W. Grundschock
Schuhmacher-Meister
Moltkestraße

Schuhwaren

Dachdecker- und Arbeitsschuhe
Jos. Kanjära
Höfchenstraße 61

Tapezier u. Dek.

Alfred Etzler
Breslau 1
Reussenohle 55
Tapezierer und Dekorateur
übernimmt Aufarbeitung sowie Neuanfertigung sämtl. Polstermöbel.
Tapezieren von Zimmern.

Tapezierer

H. Sabarth
Breslau 5, Sonnenstr. 25
Telefon 291 06
Motten-Vernichtung unter Garantie. — Lager von Polstermöbeln aller Art.

Hüte bei
A. Weinfeld
Inhaber: Paul Zäschke
Breslau, Nikolaistraße 77
gegenüber Leinenhaus Bielschowsky
Fernsprecher 597 73

Parole für 1930:

Alles steht zum Breslauer Bankverein!

Sicherheit ist in der heutigen Zeit wichtiger als hohe Zinsen!

Wir bieten Ihnen Sicherheit

und außerdem gute Zinsen für Ihre Spareinlagen. Das Vertrauen der Spareinleger verpflichtet uns, bei Ausleihungen größte Sorgfalt walten zu lassen. Die **Spareinlagen** sind von uns wie folgt **angelegt** und **sichergestellt:**

a) **400 Grundstücke** haften infolge Eintragungen von **Hypotheken** und **Grundschulden** an sicherer Stelle,

b) **3500 Stück Prima-Wechsel** liegen greifbar in unserer Stahlkammer. Die Wechsel tragen **gute Unterschriften;** außerdem sind meist noch **Spezial-Sicherheiten** vorhanden

Diese Sicherheiten zu a) und b) decken nicht nur völlig die uns anvertrauten Spareinlagen und Depositen, sondern ergeben auch eine erhebliche Überdeckung.

Außerdem sind noch die **eigenen Garantiemittel der Bank** vorhanden und bieten eine **weitere Sicherheit:**

I. **Voll eingezahlte Geschäftsguthaben** der Mitglieder	RM	689 885,–
II. **Reserven** (1924–28 angesammelt)	„	210 749,–
III. **Haftsummen** der Mitglieder (nur 600 RM je Anteil gerechnet)	„	1 400 090,–
Mithin ergeben die eigenen Garantiemittel zusammen	RM.	2 300 724,–

Wir haben

keine Spekulationsgeschäfte in Effekten laufen,
keine Schulden bei anderen Banken,
keine Effekten anderweitig verpfändet,
keine eigenen noch fremde Wechsel im Umlauf,
keine großen Bürgschaften übernommen,
keine großen Kredite an Einzelne gegeben.

Betriebsmittel: 6 000 000 Reichsmark.

Darum hält sich zur Anlegung von

Spareinlagen

bestens empfohlen der

Breslauer Bankverein

E. G. m. b. H. **Eigenes Bankgebäude: Blumenstraße 8** **Gegründet 1896.**

(Sitz der Handwerkskammer Breslau.)

Der Vorstand:

A. Schachschal. E. Mühlbach. J. Majewski.

Der Aufsichtsrat

W. Ortlieb, Vorsitzender, Gewerbeschuldirektor — **E. Schmidt,** Konditoreibesitzer — Stadtrat **Th. Posse,** Bäckerobermeister — Stadtrat **J. Rotsberger,** Töpferobermeister, Vorsitzender des Innungsausschusses

E. Fischer, Fabrikbesitzer — **E. Heß,** Direktor — **A. Lessing,** Dekorationsmaler — **Dr. jur. W. Paeschke,** Syndikus der Handwerkskammer

Bargeldlose Einzahlungen auf Postscheck-Konto 4485 erbeten.